

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 21.12.2011, Nr. 27/2011

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

284	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
285	Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
286	Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Vlotho und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung einer Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung	Seite 3
287	3. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19.12.1975 in der Neufassung vom 17. Oktober 2007	Seite 3
288	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold	Seite 4

Bekanntmachungen der Stadt Herford

289	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011	Seite 5
290	Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Planfeststellung für den 4. Neubauabschnitt der Landesstraße L 712 zwischen der B 61 / Herforder Straße in Bielefeld und der L 778 / Altenhagener Straße in Herford (L 712n, IV. BA)	Seite 41
291	Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford mit Wirkung vom 01.01.2012	Seite 42
292	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.2011	Seite 47
293	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Herford (Hebesatzsatzung) vom 08.12.2011	Seite 51

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 294 Bekanntmachung
der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Allgemeinen
Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse
und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001,
der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und
Gewerbsteuer in der Stadt Bünde vom 19.12.2011,
der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der
Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24. September 2003
und der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24.09.2003
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2005 Seite 52
- 295 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass vom 13. Dezember 2011 Seite 71

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

- 296 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde
(AöR) vom 19.12.2011 Seite 71

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 297 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Löhne
zum 31.12.2010 Seite 77
- 298 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137/C der
Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen
Oeynhausener Straße und Werre – nordwestlicher Teilbereich“ im
beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Seite 78
- 299 20. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980 Seite 79
- 300 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Löhne vom 22.03.1994 Seite 80

Bekanntmachungen des Kreises Herford

284 Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

285 Zustellung einer Verfügung des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung wurde wegen Fristablauf gelöscht.

286

Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Vlotho und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung einer Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Vlotho und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung einer Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung vom 16. April 2007 (ABl. Reg. Dt. 2007 S. 250) wurde seitens der Stadt Vlotho zum 30. September 2011 gekündigt. Die Kündigung wird gem. § 6 der Vereinbarung zum Ablauf des folgenden Jahres wirksam. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde der Bezirksregierung Detmold angezeigt und durch diese im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 28. November 2011 (ABl. Reg. Dt. 2011, Seite 273) bekannt gemacht.

In analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Herford, den 13. Dezember 2011

Christian Manz
Landrat

287

3. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19.12.1975 in der Neufassung vom 17. Oktober 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford hat gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 298) in ihrer Sitzung am 12.12.2011 folgende 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 in der Neufassung vom 17.10.2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.05.2009, beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford“ vollzogen. Der Vollzug erfolgt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes.

Artikel II

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der nach Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Volkshochschule Herford, Münsterkirchplatz 1, 32052 Herford unterrichtet.

Artikel III

In § 4 wird „§ 8 der Kreisordnung – KrO“ gestrichen.

Artikel IV

In § 6 Abs. 1 S. 2 wird „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*** *** ***

Die vorstehende 3. Satzung vom 12.12.2011 zur Änderung der Satzung Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford vom 19. Dezember 1975 in der Neufassung vom 17. Oktober 2007 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) bekannt gemacht.

Herford, den 19.12.2011

Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Christian Manz
Landrat

288

**Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über
die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold**

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Beihilfenverordnung NRW sowie die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (ABl. Reg. Dt. 2011, Nr. 50 vom 12. Dezember 2011) bekannt gemacht wurde.

Herford, 19. Dezember 2011

Christian Manz
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Herford

289

Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. Seite 539) und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S.706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 390) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) hat der Rat der Stadt Herford am 02.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei erfolgt das Räumen und Streuen der Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) nach Dringlichkeit. Hierzu erfolgt die Einstufung der öffentlichen Straßen in 2 Winterdienststufen und zwar nach folgenden Kriterien:

Winterdienststufe 1

- Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen
- verkehrswichtige und gefährliche Stellen (z.B. Gefällstrecken oder Steigungen)
- Straßen mit ÖPNV oder Schulbusverkehr
- Zufahrtstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Feuerwachen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
- Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten
- stark frequentierte Fußgängerüberwege und Haltestellen

Winterdienststufe 2

- Verbindungsstraßen
- Wohnsammelstraßen
- Wohn- bzw. Anliegerstraßen
- Radwege
- übrige Fußgängerüberwege und Haltestellen
- öffentliche Parkplätze mit besonderer Verkehrsbedeutung
- übrige Verkehrsflächen, soweit sie im Räum- und Streuplan aufgeführt sind.

Der Winterdienst auf den Straßen der Winterdienststufe 1 erfolgt vorrangig vor dem auf den Straßen der Winterdienststufe 2.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile sowie

- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis mit Kennzahl 0 1 W 0, 0 1 W 1 und 0 1 W 2 bezeichneten Straßen sowie die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis mit den Kennzahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an die Fahrbahnen bzw. die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4), mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke, auferlegt. Für die Straßen der Gruppen 0 1 W 1 und 0 1 W 2 wird die Reinigung der Fahrbahnen, jedoch nicht für die Winterwartung übertragen; die Winterwartung der Fahrbahnen wird durch die Stadt ausgeführt. Bei den Straßen mit dem Zusatz W 0 bei der Kennzahl ist die Winterwartung der Fahrbahnen durch die Anlieger auszuführen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten für die Reinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und der Winterdienst nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Bearbeitung des Übertragungsantrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Analog der Regelung in § 9 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford wird bei Ablehnung des Antrages eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1 S. 4 ff, die übrigen Gehwege in Ihrer gesamten Breite zu reinigen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen (einschl. Bankette) und die Gehwege der im Straßenverzeichnis mit Kennzahl 0 1 W 0, 0 1 W 1 und 0 1 W 2 bezeichneten Straßen sowie die Gehwege der in dem Straßenverzeichnis mit

Kennzahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Straßen sind am Sonnabend jeder Woche, wenn der Sonnabend ein gesetzlicher Feiertag ist, am Vortage,

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 11:00 Uhr

zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr (bzw. nach 0.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages (desselben Tages), zu beseitigen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von möglichst 1,50 m, mindestens aber von 1,00 m, die selbstständigen Gehwege und die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis mit der Kennzahl W 0 aufgeführten Straßen in dem gem. § 2 festgelegten Umfang vom Schnee zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden oder - soweit ausnahmsweise erlaubt - auftauenden Stoffen zu bestreuen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (5) Ist die Winterwartung der Fahrbahnen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind § 2 Abs. 1 S. 4 ff der Satzung gilt entsprechend.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen und - einmündungen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte dürfen Streusalz, sonstige schädliche Chemikalien oder Streugut mit schädlichen Bestandteilen (z.B. Schwefelverbindungen) nicht verwendet werden. Ist durch Einsatz abstumpfender Mittel (z.B. Sand, Splitt, Granulate, Kohlenasche, Holzspäne) eine hinreichend sichere Begeh- und Befahrbarkeit der Verkehrsflächen nicht zu erreichen, so kann ausnahmsweise Streusalz (Natriumchlorid, Calciumchlorid) als auftauendes Mittel eingesetzt werden. Auf einen sparsamen Umgang mit dem Streusalz ist zu achten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auf keinen Fall mit Salz oder Streumaterialien, die Salz oder andere schädliche Bestandteile enthalten, bestreut werden; auch darf auf oder an ihnen Schnee, der Salz oder andere schädliche Chemikalien enthält, nicht abgelagert werden.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart (Abs. 5) Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand (parallel) oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an die Straße und hat es auch keine der Straße zugewandte Grundstücksseite, so ist die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft.

Ergeben sich hierbei mehrere Grundstücksseiten oder mehrere denkbare geradlinige Verlängerungen der Erschließungsstraße, so ist diejenige zu wählen, die die höchste Gebühr ergibt. Dieses gilt auch, wenn die gedachte Verlängerung der Straße teilweise oder völlig über das Grundstück verläuft.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen oder nur mit Wohngebäuden bebaut werden dürfen, sind für die Gebührenberechnung nicht mehr als zwei, und zwar die längsten, zugewandten Grundstücksseiten zu Grunde zulegen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 3) jährlich:

1. bei einmaliger wöchentlicher Reinigung für die Straßenarten
 - 1.1 innerörtliche und überörtliche Straßen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr sowie Promenaden und Wälle 1,82 €
 - 1.2 Anliegerstraßen 1,92 €
 - 1.3 Fußgängerstraßen 2,27 €
 2. Bei mehrmaligen wöchentlichen Reinigungen ist, entsprechend der Zuordnung der Straße zu einer Reinigungsklasse, die jeweilige Gebühr unter Ziffer 1.1 bis 1.3 mit der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen zu vervielfachen.
 3. Zusätzlich werden für die Winterwartung - unabhängig von der Reinigungshäufigkeit - jährlich je Meter Berechnungseinheit:
 - 3.1 für die Straßen der Winterdienststufe 1 3,88 €
 - 3.2 für die Straßen der Winterdienststufe 2 2,27 €
- erhoben.

(5) Die Zugehörigkeit der Straßen zu den verschiedenen Straßenarten und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 8 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung
 - an Wochenfeiertagen
 - durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung
 - durch unvorhersehbare Betriebsstörungen,
 - durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen),
 - durch Straßenbauarbeiten oder
 - durch andere zwingende Gründe
 bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung
 - durch Witterungseinflüsse (z.B. Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und
 - durch Straßenbauarbeiten
 bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) und c) genannten Zeiten überschreitet.

Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

Ferner besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 520,-- € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG NW sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 20.12.1978 tritt damit außer Kraft.

ANLAGE

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011

Verzeichnis

aller durch die Stadt oder durch die Anlieger (Eigentümer oder Erbbauberechtigte der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke) zu reinigenden Straßen.

Sofern die Stadt Reinigungspflichtige ist, bezieht sich die Reinigungspflicht nur auf die Fahrbahnen, während die Gehwege von den Anliegern zu reinigen sind.

Sofern die Anlieger Reinigungspflichtige sind, bezieht sich die Reinigungspflicht sowohl auf die Fahrbahnen als auch auf die Gehwege.

Die Zugehörigkeit der Straßen zu den verschiedenen Reinigungsklassen wird durch Kennzahlen ausgewiesen, die vor den in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Straßen ausgedruckt sind.

Die Bedeutung jeder Kennzahl ist folgender Aufstellung zu entnehmen, wobei die 1. Ziffer der Kennzahl die Art der Straße bezeichnet und die 2. Ziffer die Reinigungshäufigkeit.

Kennzahl	Straßenart	Wöchentliche Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- pflichtige
0 1 W 0	Anliegerstraßen	1 x	Anlieger, auch für die Winterwartung
0 1 W 1	Anliegerstraßen	1 x	Anlieger, jedoch für die Winterwartung Stadt (Straße in Winterdienststufe 1)
0 1 W 2	Anliegerstraßen	1 x	Anlieger, jedoch für die Winterwartung Stadt (Straße in Winterdienststufe 2)
1 1 bis 1 ...	Innerörtliche u. über- örtliche Straßen mit überwiegend innerört- lichem Verkehr	1 x bis ... x	Stadt
	<u>z.B.</u> 1 2 "	2 x	Stadt
2 1	Anliegerstraßen	1 x	Stadt
3 1 bis 3 ...	Fußgängerstraßen	1 x bis ... x	Stadt
4 1	Promenaden / Wälle	1 x	Stadt

1 1	W 1	Abteistraße	
1 1	W 1	Ackerstraße	
2 1	W 2	Adlerstraße	
1 1	W 1	Ahmser Straße	von Rennstraße bis B 239
0 1	W 0	Ahmser Straße	(Stichstraße, an Ahmser Straße 101 abzweigend)
0 1	W 1	Ahmser Straße	(von Einmündung Hohe Warth gegenüber bis Ahmser Straße 253)
2 1	W 2	Ahornstraße	
2 1	W 2	Akazienweg	
0 1	W 1	Alte Heerstraße	
0 1	W 1	Altensenner Weg	
0 1	W 1	Alter Grenzweg	
2 1	W 2	Alter Kirchweg	
3 7	W 1	Alter Markt	
1 1	W 1	Alter Postweg	(von Lübberlindenweg bis Sudetenstraße)
0 1	W 2	Alter Postweg	(ab Sudetenstraße bis Auf der Nath)
0 1	W 0	Alter Postweg	(ab Auf der Nath)
1 1	W 2	Am Bahndamm	
0 1	W 0	Am Birkenkampe	
0 1	W 1	Am Brinke	
0 1	W 0	Am Eisenbrunnen	
0 1	W 0	Am Falkenteich	
1 1	W 2	Am Freibad	
0 1	W 1	Am Freistuhl	
2 1	W 1	Am Gange	
2 1	W 2	Am Großen Stein	
0 1	W 2	Am Hainkamp	
0 1	W 0	Am Hang	
0 1	W 0	Am Hochsiek	
0 1	W 1	Am Homberg	
0 1	W 1	Am Hüchtenbrink	
1 1	W 1	Am Hundebach	

0 1	W 0	Am Jammertal	
0 1	W 0	Am Jönriet	
0 1	W 1	Am Kampbusch	
1 1	W 1	Am Kindergarten	(von Turmstraße bis Dorfplatz)
0 1	W 0	Am Kindergarten	(Stichstraße zu Hs.Nr. 2 - 6)
01	W 0	Am Kleinbahnhof	
0 1	W 2	Am Knie	(ohne Stichweg zwischen Hs.-Nr. 7 u. 9 a Richtung B 239)
0 1	W 2	Am Lambach	
0 1	W 2	Am Lindensiek	
0 1	W 0	Am Obstgarten	
2 1	W 1	Am Osterfeuer	(von Hellerweg bis Viehtriftenweg)
2 1	W 2	Am Osterfeuer	(von Hellerweg bis Hs. Nr. 15 + 24)
0 1	W 1	Am Schachtsiek	(von Bielefelder Straße bis Hs.Nr. 31)
0 1	W 0	Am Schachtsiek	(nach Hs.Nr. 31 bis Ende)
1 1	W 1	Am Schildkamp	
0 1	W 0	Am Schmiedeskamp	
1 1	W 1	Am Sennenbusch	
0 1	W 2	Am Sportplatz	
0 1	W 1	Am Stadion	
0 1	W 0	Am Stuckenholz	
0 1	W 0	Am Südwall	
0 1	W 2	Am Teegarten	(von Kampstraße bis Dammheider Straße)
0 1	W 0	Am Vlothoer Baum	
0 1	W 1	Am Vogelholz	Querverbindung von Im Oberholz 53 A zur Stedefreunder Straße 327
01	W 2	Am Vogelholz	restlicher Teil
0 1	W 2	Am Wasserturm	
0 1	W 2	Am Wellholz	
0 1	W 0	Am Wullberge	
0 1	W 2	Am Ziegelofen	
0 1	W 0	Ampelweg	

2 1	W 2	Amselplatz	
1 1	W 1	Amselstraße	(von Landsberger Straße bis Amselstr. 28/41)
0 1	W 1	Amselstraße	(von Amselstraße 30/45 bis Amselstraße 100)
01	W 0	Amselstraße	(von Amselstraße 100 bis Stadtgrenze)
1 1	W 2	Amtshausstraße	
0 1	W 0	An den Bexterhöfen	
0 1	W 1	An den Teichen	(ab Amselstraße bis An den Teichen 146, einschl. Verbindungsweg zum Schlingkamp in Höhe An den Teichen 146)
01	W 0	An der Allee	
0 1	W 1	An der Asbeke	(von Hs.Nr. 4 bis einschl. Hs.Nr. 18)
0 1	W 0	An der Asbeke	(bis Hs.Nr. 4, ab Hs.Nr. 18)
0 1	W 1	An der Bowerre	
0 1	W 2	An der Egge	
0 1	W 0	An der Kinsbeke	
0 1	W 0	An der Krücke	
1 1	W 1	An der None	(von Ortsieker Weg bis Am Hundebach)
1 1	W 2	An der None	(von Am Hundebach bis Bonifatiusstraße)
0 1	W 2	An der Schranke	
0 1	W 0	An der Waldspitze	
2 1	W 2	Annastraße	
0 1	W 2	Arendorfer Weg	
2 1	W 1	Arndtstraße	
0 1	W 0	Arnsberger Weg	
0 1	W 2	Asternweg	
0 1	W 1	Auf dem Brokamp	
1 1	W 2	Auf dem Dreische	
1 1	W 1	Auf dem Dudel	
0 1	W 2	Auf dem Eichelkamp	
0 1	W 2	Auf dem Nielehm	
0 1	W 2	Auf dem Plasse	
0 1	W 0	Auf den Höfen	

2 1	W 2	Auf der Brede	
2 1	W 2	Auf der Bülte	
0 1	W 1	Auf der Freiheit	(Umfahrt Technisches Rathaus)
1 2	W 1	Auf der Freiheit	
0 1	W 1	Auf der Heide	
0 1	W 1	Auf der Helle	
0 1	W 2	Auf der Höhe	
0 1	W 0	Auf der Kippe	
0 1	W 2	Auf der Nath	
0 1	W 2	Auf der Strotheide	
0 1	W 0	Auf der Strotheide	(ab Hs.Nr. 14)
0 1	W 2	Auf'm Hellwege	
0 1	W 2	AugustastraÙe	
2 1	W 2	BachstraÙe	
3 7	W 1	BäckerstraÙe	
1 1	W 1	BallerstraÙe	
1 7	W 1	Bahnhofsplatz	
1 4	W 1	BahnhofstraÙe	
0 1	W 2	BandelstraÙe	
0 1	W 0	Barlachweg	
1 1	W 1	BauvereinstraÙe	
0 1	W 0	BebelstraÙe	
0 1	W 1	Beckmannsheide	
0 1	W 2	BeethovenstraÙe	
2 1	W 2	BehringstraÙe	
2 1	W 2	BennigsenstraÙe	
0 1	W 2	Benter Weg	
0 1	W 2	Berger Heide	(von BismarckstraÙe bis Salzburger StraÙe)
0 1	W 0	Berger Heide	(von Vlothoer StraÙe bis Ausbauende einschl. StichstraÙe mit Wendeplatz)
1 2	W 1	BergertorstraÙe	
4 1	W 1	Bergertorwall	

0 1	W 2	Bergstraße	
0 1	W 2	Berkenbringweg	
1 2	W 1	Berliner Straße	
0 1	W 0	Bernhard-Heising-Weg	
0 1	W 2	Beukenhorstweg	
1 1	W 1	Bielefelder Straße	(von Radewiger Straße bis einschließl. Hs.Nr. 87)
0 1	W 0	Bielefelder Straße	(Stichstraße von Hs.Nr. 81 – 87)
1 1	W 1	Biemser Weg	(von Elverdisser Straße bis Brandheidestraße)
0 1	W 0	Biemser Weg	(ab Brandheidestraße)
2 1	W 1	Birkenstraße	(ohne Stichweg zu Hs.Nr. 15-19 u. 27-33)
0 1	W 0	Birkenstraße	(Stichweg zu Hs.Nr. 15-19 u. 27-33)
0 1	W 0	Bischofshagener Straße	
1 1	W 1	Bismarckstraße	
0 1	W 0	Bismarckstraße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 91 - 91 f)
0 1	W 1	Bleichstraße	
0 1	W 2	Bodelschwinghstraße	(von Eimterstraße bis Hs.Nr. 50)
0 1	W 0	Bodelschwinghstraße	(ab Hs.Nr. 50)
0 1	W 0	Böttcherstraße	
1 1	W 1	Bonifatiusstraße	
2 1	W 2	Borriesstraße	
0 1	W 0	Borsigstraße	
0 1	W 1	Boschstraße	
2 1	W 2	Brahmsstraße	
1 1	W 1	Braker Straße	(von Elverdisser Straße bis Turmstraße)
1 1	W 1	Brandheidestraße	
0 1	W 0	Brandquelle	
0 1	W 0	Brauerstraße	
0 1	W 0	Bredenhof	
2 1	W 2	Breslauer Straße	
0 1	W 0	Briloner Weg	
0 1	W 2	Brinkstraße	

0 1	W 2	Bronsberger Weg	
1 1	W 2	Bruchstraße	
2 1	W 2	Brucknerstraße	
2 1	W 1	Brudtlachtstraße	
2 1	W 1	Brüderstraße	(von Klosterstraße bis Johannisstraße)
3 7	W 1	Brüderstraße	
1 1	W 1	Brunnenstraße	(von Salzufler Straße bis Ernstmeierstraße)
0 1	W 0	Brunnenstraße	(von Ernstmeierstraße bis Ausbauende)
0 1	W 0	Buchenstraße	
0 1	W 0	Buchsbaumweg	
0 1	W 2	Buddestraße	
0 1	W 0	Bussardweg	
3 7	W 1	Bügelstraße	(von Alter Markt bis Einmündung Triebenstraße)
1 4	W 1	Bügelstraße	(von Einmündung Triebenstraße bis Rennstraße)
2 1	W 2	Bülowstraße	
0 1	W 2	Bünder Fußweg	
1 1	W 1	Bünder Straße	(bis B 61/239)
0 1	W 1	Bunsenstraße	von Lilienthalstraße bis Bunsenstraße 12
1 1	W 1	Clarenstraße	
1 1	W 1	Clausewitzstraße	(von Wiesestr. bis Einmündung Gaußstraße)
1 1	W 2	Clausewitzstraße	(von Einmündung Gaußstraße bis Weddigenufer)
0 1	W 0	Clausewitzstraße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 12 - 18)
1 2	W 1	Credenstraße	
1 2	W 0	Credenstraße	(Teilstück von Hs.Nr. 12-28 bzw. 15-27/29)
0 1	W 0	Dachsweg	
0 1	W 0	Dahlienecke	
0 1	W 1	Daimlerstraße	
1 1	W 1	Damaschkestraße	
0 1	W 1	Dammheider Straße	

0 1	W 0	Danziger Straße	
0 1	W 2	Deciusweg	
0 1	W 0	Dehnenbreite	
1 1	W 1	Deichkamp	
4 1	W 1	Deichtorwall	
0 1	W 1	Dennewitzstraße	(von Am Stadion bis Ernstmeierstraße)
0 1	W 2	Dennewitzstraße	(von Salzufler Straße bis Am Stadion)
0 1	W 0	Deventerstraße	
0 1	W 2	Dickenheide	
1 1	W 1	Diebrocker Straße	(von Engerstraße bis Brücke über B 239 mit Ausnahme Stichweg zu Hs.-Nr. 84 a – 84 d und 86 a – 86 b)
0 1	W 0	Diebrocker Straße	Stichweg zu Hs.-Nr. 84 a – 84 d und 86a – 86 b
2 1	W 1	Dieselstraße	
0 1	W 0	Dohlenweg	
0 1	W 0	Donopweg	
1 1	W 1	Dorfplatz	
1 1	W 2	Dorfplatz	(Umfahrt von Hs.Nr. 2 - 18)
0 1	W 1	Dornberger Heide	
2 1	W 2	Dorotheenstraße	
0 1	W 0	Dr.-Kurt-Schober-Straße	
2 1	W 1	Drechslerstraße	
0 1	W 0	Dreiländereck	
0 1	W 0	Dresdener Straße	
0 1	W 0	Dröge Grund	
0 1	W 0	Drosselstraße	
0 1	W 2	Durlacher Weg	
0 1	W 0	Durlacher Weg	(Stichstraße zu Hs.Nr. 8 - 14)
0 1	W 2	Ebertstraße	
0 1	W 2	Eckernkamp	
2 1	W 2	Eckermannstraße	
0 1	W 0	Efeweg	
0 1	W 2	Eibenweg	

2 1	W 2	Eichenstraße	
0 1	W 2	Eickumer Straße	
1 1	W 1	Einsteinstraße	(ab Wendehammer bis Planckstraße)
0 1	W 0	Einsteinstraße	(ab Wendehammer bis Umgehungsstraße)
0 1	W 0	Einsteinstraße	(von Planckstraße bis Ende)
1 1	W 1	Eimterstraße	(von Mindener Straße bis Bodelschwinghstraße)
0 1	W 1	Eimterstraße	(von Bodelschwinghstraße bis Haus Nr. 198)
0 1	W 2	Eisgrabenstraße	
1 1	W 2	Elberkenweg	
0 1	W 2	Elimweg	
1 2	W 1	Elisabethstraße	
1 1	W 2	Ellersieker Weg	
0 1	W 0	Ellersieker Weg	(Verbindungsstraße zur Hessestraße)
0 1	W 0	Elsener Straße	
0 1	W 0	Elsterweg	
1 1	W 1	Elverdisser Straße	(von Ahmser Straße bis B 239)
1 1	W 1	Elverdisser Straße	(von Hs.Nr. 291 und Hs.Nr. 342 bis Hs.Nr. 337)
0 1	W 0	Elverdisser Straße	(Stichstraße zwischen Hs.Nr. 8 u. 12 bis zur Friedhofstraße u. Stichstraße zu Hs.Nr. 42a - 42 f)
0 1	W 0	Endebutt	
1 1	W 1	Engerstraße	(von Diebrocker Straße bis B 239)
0 1	W 0	Engerstraße	(Stichstraße von Hs.Nr. 92 a - 92 e)
0 1	W 1	Engerstraße	(von Brücke B 239 bis „Im Papendiek“)
1 1	W 1	Engerstraße	(von „Im Papendiek“ bis „Zum Grüne Wald“)
2 1	W 1	Erlenweg	
1 1	W 1	Ernstmeierstraße	
1 1	W 1	Eschenweg	
0 1	W 0	Eulenweg	
1 1	W 1	Eupener Straße	
0 1	W 0	Färberweg	
0 1	W 1	Falkendieker Straße	
1 1	W 1	Falkstraße	

0 1	W 0	Falterweg	
0 1	W 0	Farnweg	
0 1	W 0	Fasanenweg	
2 1	W 1	Fauler Steg	
2 1	W 2	Feldstraße	
0 1	W 0	Ferdinand-von-Schill-Straße	
1 1	W 1	Fichestraße	
2 1	W 1	Fidelenstraße	
0 1	W 2	Finkenstraße	(vom Zum Haberland bis In der Strodtholziedlung)
0 1	W 0	Finkenstraße	(ab In der Strodtholziedlung)
0 1	W 2	Fliederweg	(von Bauvereinstr. bis Hs.-Nr. 11/12)
0 1	W 0	Fliederweg	(von Hs.-Nr. 13/14 bis Goldregenweg)
2 1	W 1	Föhrenweg	
0 1	W 0	Forellenweg	
2 1	W 2	Frankenstraße	
2 1	W 2	Freiligrathstraße	
0 1	W 2	Frentrupweg	
0 1	W 0	Frieda-Nadig-Weg	
0 1	W 1	Friedensstraße	
2 1	W 1	Friedenstalstraße	
0 1	W 0	Friedenstalstraße	(Stichstraßen zu Hs.-Nr. 24 – 28, zwischen Hs.-Nr. 29 u. 35)
1 1	W 1	Friedhofstraße	(von Clarenstraße bis Hermannstraße)
0 1	W 0	Friedhofstraße	(ab Hermannstraße)
0 1	W 2	Friedrichstraße	
0 1	W 0	Friedrichstraße	(Stichstraße)
0 1	W 0	Friedrich-Quest-Weg	
0 1	W 0	Friedrich-Wilhelm-Brinkmann-Straße	
2 1	W 1	Frühherrenstraße	
0 1	W 0	Fuchsienweg	
0 1	W 1	Fuchsweg	(bis Hs.Nr. 9)
0 1	W 2	Fuchsweg	(ab Hs.Nr. 9)

1 1	W 1	Füllenbruchstraße	(von B 239 bis Ortsausgangsschild Hfd-Herringhausen Stichstraße hinter Hs.Nr. 177)	u.
0 1	W 2	Füllenkamp		
0 1	W 1	Funkekamp		
1 1	W 1	Fürstenaustraße		
0 1	W 0	Gabriele-Münter-Weg		
3 7	W 1	Gänsemarkt		
0 1	W 0	Gärtnerweg		
0 1	W 0	Gartenstraße	(ohne Teilstück zwischen „Kleine Gartenstraße“ und Mindener Str.)	
0 1	W 2	Gartenstraße	(Teilstück zwischen „Kleine Gartenstraße“ u. Mindener Str.)	
1 1	W 1	Gaußstraße		
3 7	W 1	Gehrenberg		
1 1	W 1	Genossenschaftsstraße		
0 1	W 0	Gerberweg		
0 1	W 2	Gerhart-Hauptmann-Straße		
0 1	W 0	Gertrudstraße		
0 1	W 0	Ginsterweg		
0 1	W 0	Gladiolenweg		
0 1	W 0	Glaserweg		
2 1	W 1	Glatzer Straße		
0 1	W 2	Glinkamp		
0 1	W 1	Glockenweg		
0 1	W 0	Glumker Weg		
0 1	W 0	Gneisenaustraße		
1 1	W 1	Goebenstraße	(von HansasträÙe bis B 239)	
1 2	W 1	Goebenstraße	(von FürstenaustraÙe bis HansasträÙe)	
2 1	W 2	Goethestraße		
2 1	W 2	Görlitzer Straße		
0 1	W 0	Goldammerweg		
1 1	W 1	Goldregenweg	einschließlic des Platzbereiches ("Marktplatz")	
0 1	W 2	Goldschmiedeweg		

1 1	W 2	Goltzstraße	
1 1	W 1	Graf-Kanitz-Straße	
0 1	W 0	Graf-Kanitz-Straße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 39 - 47)
0 1	W 0	Grasweg	
0 1	W 0	Greßbrink	
0 1	W 1	Grüne Straße	(ohne Stichstraße zu Haus-Nr. 64-74)
0 1	W 0	Grüne Straße	(Stichstraße zu Haus-Nr. 64-74)
0 1	W 0	Gutenbergstraße	
0 1	W 0	Habichtweg	(von An der None bis Adlerstraße)
2 1	W 2	Habichtweg	(von Adlerstraße bis Schwarzenmoorstraße)
1 2	W 1	Hämelinger Straße	(von Berliner Straße bis Wendeplatz)
3 5	W 1	Hämelinger Straße	(von Wendeplatz bis Neuer Markt/Fußgängerstraße)
2 1	W 2	Händelstraße	
0 1	W 0	Haferlandsheide	
0 1	W 0	Hainbuchenweg	
1 1	W 1	Halberstädter Straße	
0 1	W 0	Halberstädter Straße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 62 - 64)
1 2	W 1	Hansastraße	
1 1	W 2	Hardenbergstraße	
0 1	W 0	Haselweg	
2 1	W 2	Hasenbrink	
0 1	W 0	Hasenweg	
0 1	W 1	Hausheider Straße	
0 1	W 0	Heckenweg	
2 1	W 1	Hegelstraße	
0 1	W 0	Heidelbeerweg	
1 1	W 1	Heidestraße	(von Hochstraße bis Dieselstraße)
1 1	W 2	Heidestraße	(von Engerstraße bis Hochstraße)
0 1	W 0	Heiko-Plöger-Weg	
1 1	W 1	Heimstättenweg	
0 1	W 1	Heinrich-Funk-Weg	

0 1	W 0	Heinrich-Wemhöner-Straße	
1 1	W 1	Hellerweg	(v. Elverdisser Straße bis Grüne Straße)
0 1	W 0	Hellerweg	(Stichwege zu Hs.-Nr. 28, 31 a - 33, 34 a / 34 b, 39 b – 41 f, 193,)
0 1	W 1	Hellerweg	(v. Grüne Straße bis Ringbahn (Hs.-Nr. 142 / 129)
0 1	W 2	Hellerweg	(v. Ringbahn bis Mühlenweg)
0 1	W 1	Hellerweg	(v. Mühlenweg bis Biemser Weg)
2 1	W 1	Helmholtzstraße	
0 1	W 0	Henri-Dunant-Straße	
0 1	W 0	Herderstraße	
0 1	W 0	Herforder Heide	(Stichstraße zu Hs.Nr. 68 a bis Hs.Nr. 72)
0 1	W 2	Herforder Heide	(von B 239 bis Biemser Weg, sowie von Werler Straße bis Kleiberweg)
1 1	W 1	Hermannstraße	(von Ahmser Straße bis Bielefelder Straße)
1 1	W 2	Hermannstraße	(von Wiesestraße bis Ahmser Straße)
1 1	W 1	Herringhauser Straße	
0 1	W 1	Hertzstraße	
2 1	W 2	Hessestraße	
0 1	W 1	Hillewaiser Straße	
0 1	W 1	Hiligenböke	
0 1	W 0	Hinckleyufer	
0 1	W 1	Hinterm Busch	
1 1	W 1	Hochstraße	
3 7	W 1	Höckerstraße	
0 1	W 1	Höhenstraße	
0 1	W 2	Höpker-Aschoff-Weg	
0 1	W 2	Hoffmannsweg	
1 1	W 1	Hohe Warth	(von Ahmser Straße bis Severingstraße)
1 1	W 2	Hohe Warth	(von Severingstraße bis Lockhauser Straße)
0 1	W 0	Hohengarten	
1 1	W 2	Holland	
0 1	W 0	Hollenhagen	

0 1	W 1	Hollinder Weg	
0 1	W 1	Holtstraße	
0 1	W 2	Holunderweg	(von Bauvereinstr. bis Hs.-Nr. 13/16)
0 1	W 0	Holunderweg	(von Hs.-Nr. 15/18 bis Goldregenweg)
0 1	W 1	Hombergstraße	
2 1	W 2	Humboldtstraße	
0 1	W 0	Hummelweg	
0 1	W 0	Igelweg	
0 1	W 0	Ilexweg	
0 1	W 1	Im Appelgarten	
2 1	W 1	Im Babenbecker Feld	(von Oststraße bis Herringhauser Straße)
0 1	W 0	Im Babenbecker Feld	(Stichstraßen)
0 1	W 2	Im Barrenholze	
0 1	W 0	Im Barrenholze	(Stichstraße Hs.Nr. 10 - 24)
0 1	W 1	Im Berkendahl	
0 1	W 0	Im Bockholte	
0 1	W 2	Im Brakensiek	
1 1	W 2	Im Bramschenkamp	
0 1	W 0	Im Bramschenkamp	(Stichstraße zu Hs.Nrn. 8, 10, 12 u. 12 a)
0 1	W 2	Im Brokfeld	
0 1	W 0	Im Bruch	
0 1	W 0	Im Dickenbrock	
0 1	W 0	Im Dorf	
0 1	W 1	Im Esch	
0 1	W 0	Im Esch	(Stichstraßen v. Hs.-Nr. 2a - 4a u. 4c - 6a)
0 1	W 0	Im Graffel	
0 1	W 2	Im Großen Siek	
1 1	W 1	Im Großen Vorwerk	
0 1	W 2	Im Großen Vorwerk	(Stichstraße zu Hs.Nr. 5b - 19)
0 1	W 2	Im Heidsiek	
0 1	W 2	Im Hohen Feld	

0 1	W 2	Im Hülsen	(von Rüterweg bis Krummer Weg)
1 1	W 1	Im Kleinen Felde	
0 1	W 0	Im Kuckuck	
0 1	W 2	Im Kuhnholz	
01	W 0	Im Oberholz	(von Stadtgrenze bis Am Schachtsiek)
0 1	W 1	Im Oberholz	(von Am Schachtsiek bis Ledeburstr.)
0 1	W 2	Im Oberholz	(von Ledeburstr. bis Am Jammertal)
0 1	W 1	Im Öfkendiek	
0 1	W 1	Im Ortfelde	
0 1	W 1	Im Papendiek	beidseitig der Engerstraße mit Ausnahme Stichweg zu Hs.-Nr. 3 a bis 5 c)
0 1	W 0	Im Papendiek	(Stichweg zu Hs.-Nr. 3 a bis 5 c)
0 1	W 0	Im Rehwinkel	
0 1	W 2	Im Robbenklee	von Im Robbenklee 17 bis einschl. 21
0 1	W 0	Im Robbenklee	(mit Ausnahme Im Robbenklee 17 bis einschl. 21)
01	W 2	Im Schiernholz	
0 1	W 2	Im Siederdissen	
0 1	W 1	Im Tiefental	
0 1	W 0	Im Wiesengrund	
2 1	W 2	Im Winkel	(von Turmstraße bis Schulstraße)
0 1	W 0	Im Winkel	(Sackgasse)
0 1	W 2	Im Wolfsbruch	
0 1	W 2	Im Zuschlage	
0 1	W 2	In den Ellern	
0 1	W 0	In den Hufen	
0 1	W 2	In den Triften	
0 1	W 2	In der Brake	
2 1	W 1	In der Kreienbreite	
0 1	W 1	In der Kuhle	
0 1	W 1	In der Landwehr	
0 1	W 2	In der Mark	

0 1	W 2	In der Masch	(von Werrestraße bis Bandelstraße)
0 1	W 0	In der Masch	(von Bandelstraße)
1 1	W 2	In der Ottelau	(von Eimterstraße bis Petersstraße)
0 1	W 0	In der Ottelau	(Stichstraße)
0 1	W 2	In der Ottelau	(von Petersstraße bis zum Ewigen Frieden)
0 1	W 2	In der Quelle	
0 1	W 0	In der Schierbreite	(Stichstraßen)
0 1	W 2	In der Schierbreite	
0 1	W 2	In der Strodtholziedlung	
1 1	W 1	Jahnstraße	
0 1	W 2	Jahnstraße	(Promenade und deren Stichstraße)
3 7	W 1	Janup	
0 1	W 2	Jöllenbecker Weg	
1 2	W 1	Johannisstraße	
0 1	W 1	Jungfernheide	
1 1	W 2	Jungfernstraße	
0 1	W 0	Junkerweg	
0 1	W 2	Kämpfenweg	
0 1	W 2	Kampstraße	
0 1	W 0	Kampsiedlung	
2 1	W 2	Kantstraße	
0 1	W 0	Karl-Prüßner-Straße	
0 1	W 0	Karlstraße	
0 1	W 2	Karlstraße	(von Ahmser Straße bis Nettelbeckstraße)
1 1	W 1	Kastanienallee	
0 1	W 0	Kattendorp	(Stichstraße)
0 1	W 2	Kattendorp	
2 1	W 1	Kattenschling	
0 1	W 0	Katzbachstraße	
0 1	W 0	Keplerweg	
0 1	W 2	Kesselstraße	

1 1	W 1	Kiebitzstraße	
0 1	W 0	Kiefernweg	
2 1	W 1	Kirchgasse	
1 1	W 1	Kirschengarten	(von Ahmser Str. bis Lockhauser Str.)
0 1	W 0	Kirschengarten	(von Lockhauser Str. bis Hellerweg)
0 1	W 0	Kleiberweg	
0 1	W 2	Kleine Gartenstraße	
2 1	W 1	Kleine Mauerstraße	
1 1	W 1	Klosterstraße	
0 1	W 0	Kneipstraße	
0 1	W 1	Knickweg	
0 1	W 0	Koboldweg	
0 1	W 0	Königsberger Straße	
0 1	W 0	Kolberger Straße	
0 1	W 0	Kollwitzweg	
1 2	W 1	Komturstraße	
0 1	W 0	Kolpingstraße	
0 1	W 0	Kottenbrink	(von Hs.Nr. 1 bis Wendehammer)
0 1	W 2	Kottenbrink	(bis Hs.Nr. 30 - Ausbauende)
0 1	W 2	Kottenbrink	(Umfahrt Spielplatz)
0 1	W 0	Kottenbrink	(von Hs.Nr. 65 – 83)
0 1	W 0	Kornstraße	
0 1	W 0	Krähenbrink	
0 1	W 0	Kräutergarten	
0 1	W 0	Kranichweg	
1 1	W 1	Kreishausstraße	
0 1	W 2	Krokusweg	
0 1	W 2	Krummer Weg	
0 1	W 0	Kubinweg	
0 1	W 0	Küferweg	
1 1	W 2	Kurfürstenstraße	

0 1	W 2	Kurzer Weg	
1 1	W 2	Landsberger Straße	
0 1	W 0	Landsberger Straße	(Stichweg zu Hs.Nr. 49)
0 1	W 2	Langeland	
0 1	W 0	Langeland	(Stichweg zu Hs.Nr. 52 – 54)
0 1	W 1	Lange Straße	
1 1	W 1	Langenbergstraße	(von Eschenweg bis Hs.Nr. 32, von der Feldstraße bis Stadtholzstraße)
0 1	W 1	Langenbergstraße	(von Hs.Nr. 34 bis Feldstraße)
0 1	W 0	Lange Trift	
0 1	W 1	Ledeburstraße	
2 1	W 2	Lehmkuhlenweg	
2 1	W 2	Leipziger Straße	
0 1	W 0	Leineweberstraße	
0 1	W 0	Lemgoer Weg	
0 1	W 1	Lemkenweg	
0 1	W 2	Leopoldstraße	
2 1	W 2	Lerchenstraße	
0 1	W 2	Lessingstraße	
0 1	W 0	Libellenweg	
2 1	W 2	Liebigstraße	
0 1	W 0	Ligusterweg	
0 1	W 1	Lilienthalstraße	von Planckstraße bis Bunsenstraße
0 1	W 0	Lilienthalstraße	ab Bunsenstraße
0 1	W 0	Lilienweg	
0 1	W 0	Lindenweg	von Einmündung Rüsterweg (einschl. vorgesehener Hs.Nr. 28) bis zum Ende der befahrbaren Straße bei Hs.Nr. 32, Stichstraße zu Hs.Nr. 18 u. 20
2 1	W 2	Lindenweg	
37	W 1	Linnenbauerplatz	
0 1	W 2	Linnemannweg	
2 1	W 1	Liststraße	
1 1	W 1	Lockhauser Straße	(bis Hohe Warth)

0 1	W 1	Lockhauser Straße	(von Hohe Warth bis Stadtgrenze)
1 1	W 1	Löhrstraße	
0 1	W 2	Lönsweg	
0 1	W 0	Lorenkamp	
0 1	W 2	Lortzingstraße	
2 1	W 2	Louis-Ferdinand-Straße	
0 1	W 0	Löwenzahnweg	(incl. Stichweg zu Hs.-Nr. 13 b bis 25 a/b)
1 1	W 1	Lübberlindenweg	
1 2	W 1	Lübberstraße	(von Berliner Straße bis Mindener Straße)
3 7	W 1	Lübberstraße	(Fußgängerzone)
2 1	W 2	Lüderitzstraße	(ohne Stichweg zu Haus-Nr. 5a – 5e)
0 1	W 0	Lüderitzstraße	(Stichweg zu Hs.Nr. 5a – 5e)
4 1	W 1	Lübbertorwall	
2 1	W 2	Lützowstraße	
1 1	W 1	Luisenstraße	
2 1	W 2	Lutherstraße	
0 1	W 2	Luttenbergstraße	
0 1	W 0	Luttenbergstraße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 13 u. 15)
1 1	W 1	Magdeburger Straße	
3 3	W 1	Magdeburger Straße/ Nagelskamp	(Fußgängerzone Magdeburger Platz)
0 1	W 1	Margeritenweg	
0 1	W 2	Magnolienweg	
0 1	W 0	Marienburger Straße	
1 1	W 1	Marienstraße	
0 1	W 0	Marie-Curie-Straße	
1 1	W 1	Martinsgang	
0 1	W 2	Maschstraße	
1 7	W 1	Mausefalle	
0 1	W 0	Mälzer Weg	
1 1	W 1	Meierfeld	
1 1	W 2	Meierstraße	

0 1	W 2	Meisenpfad	(bis Amselplatz)
0 1	W 0	Meisenpfad	(von Schwalbenweg bis An der None)
2 1	W 1	Memelstraße	
0 1	W 1	Mergelweg	
0 1	W 0	Milanweg	
0 1	W 1	Milser Straße	
1 1	W 1	Mindener Straße	(von Bismarckstraße bis Hs.Nr. 212)
0 1	W 0	Mindener Straße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 124 - 140 a)
1 2	W 1	Mindener Straße	(bis Bismarckstraße/Hansastraße)
0 1	W 0	Mirabellenweg	
0 1	W 0	Mittelstraße	
1 1	W 2	Mittelweg	
0 1	W 2	Mittenbrink	
0 1	W 0	Miquelstraße	
0 1	W 0	Mohnblumenweg	
1 1	W 2	Mönchstraße	
1 1	W 1	Mozartstraße	(ohne Stichstraßen)
2 1	W 1	Mühlengasse	
1 1	W 1	Mühlentrift	
0 1	W 2	Mühlenweg	(Verbindung zwischen Grüne Straße u. Viehtriftenweg)
0 1	W 0	Müllerweg	
3 5	W 1	Münsterkirchplatz	
2 1	W 2	Nachtigalstraße	
0 1	W 0	Nachtigalstraße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 6 - 16)
2 1	W 1	Nagelskamp	
1 1	W 1	Nasse Welle	
0 1	W 1	Nelkenweg	
0 1	W 0	Nettelbeckstraße	
3 7	W 1	Neuer Markt	(mit Fußgängerzone)
1 1	W 1	Niedernstraße	
0 1	W 0	Nieheimer Weg	

0 1	W 1	Nobelstraße	
2 1	W 2	Nordstraße	(von Goebenstraße bis Normannstraße)
0 1	W 0	Nordstraße	(von Normannstraße)
2 1	W 2	Normannstraße	
0 1	W 2	Notholdstraße	
0 1	W 0	Nußbaumweg	
0 1	W 0	Oberer Hamscheberg	
1 1	W 1	Obere Kreienbrede	(von Diebrocker Straße bis In der Kreienbrede)
1 1	W 2	Obere Kreienbrede	(von In der Kreienbrede bis Engerstraße)
0 1	W 2	Obernbrink	
1 1	W 1	Oberingstraße	
1 1	W 2	Oberingstraße	(Teilstück v. Hs.-Nr. 8 bis 72)
0 1	W 0	Oberingstraße	(Stichstraße v. Hs.-Nr. 10 bis 22 b)
0 1	W 0	Oberingstraße	(von Hs.Nr. 56 bis 64b)
1 1	W 1	Oetinghauser Weg	(von Ballerstraße bis Annastraße und von Goltzstraße bis Hochstraße)
0 1	W 1	Oetinghauser Weg	(von Annastraße bis Goltzstraße und von Hochstraße bis Brücke B 61/239)
0 1	W 1	Oldinghauser Straße	
1 1	W 2	Orthweg	
1 1	W 1	Ortsieker Weg	
0 1	W 0	Ortsieker Weg	(Stichstraße zu Hs.Nr.123 - 127)
0 1	W 0	Osnabrücker Weg	
0 1	W 0	Osterkamp	
1 1	W 1	Oststraße	(von Brücke B 239 bis Zum Haberland)
0 1	W 1	Oststraße	(von Zum Haberland bis Engerstraße)
0 1	W 0	Oststraße	(Stichstraße gegenüber Hs.Nr. 90)
1 1	W 1	Otterheider Weg	
0 1	W 0	Otterheider Weg	(Stichstraße zu Hs. Nr. 3 -3a)
1 1	W 1	Otternbuschweg	
0 1	W 0	Otternbuschweg	(Stichstraße zur Tiefgarage "Wohnoase")
0 1	W 0	Paderborner Weg	

1 1	W 1	Pagenmarkt	
1 1	W 1	Paracelsusstraße	
2 1	W 1	Parkstraße	
0 1	W 2	Pattweg	
1 2	W 1	Petersilienstraße	(von Berliner Straße bis Frühherrenstraße)
3 5	W 1	Petersilienstraße	(von Frühherrenstraße bis Neuer Markt/Fußgängerstraße)
1 1	W 1	Petersstraße	
1 1	W 1	Planckstraße	
0 1	W 0	Poggenpohlstraße	
1 1	W 2	Pöppelmannwall	
4 1	W 2	Pöppelmannwall	(ausgenommen Fahrstraße)
1 1	W 1	Quedlinburger Straße	
0 1	W 0	Quentinufer	
0 1	W 0	Quittenweg	
1 7	W 1	Radewiger Straße	
0 1	W 2	Raiffeisenstraße	
0 1	W 2	Ramker Weg	
1 4	W 1	Rathausplatz	
0 1	W 2	Ravensberger Straße	
0 1	W 2	Rebhuhnweg	
2 1	W 2	Regerstraße	
0 1	W 2	Reihe	(von Werler Straße bis Durlacher Weg)
0 1	W 0	Reihe	(von Durlacher Weg bis Ausbauende)
0 1	W 0	Reiherweg	
0 1	W 0	Reinhard-Maack-Straße	
0 1	W 2	Reitweg	
1 4	W 1	Rennstraße	(von Alter Markt bis Bügelstraße)
1 2	W 1	Rennstraße	(von Bügelstraße bis Ahmser Straße)
2 1	W 1	Renntormauerstraße	
1 1	W 2	Renntorwallstraße	

0 1	W 0	Richard-Sprick-Weg	
0 1	W 0	Riegelkamp	
0 1	W 2	Rigteweg	
1 1	W 1	Robert-Koch-Straße	
0 1	W 0	Robinienweg	
1 1	W 1	Rodenroths Trift	
0 1	W 2	Rödgerie	
0 1	W 1	Röntgenstraße	(von Kreisel Elverdisser Str. bis Grenzweg)
0 1	W 0	Rohfeld	
0 1	W 0	Rosengartenweg	
2 1	W 1	Rosenstraße	
0 1	W 0	Rosenstraße	(nur fußläufiger Teil)
0 1	W 0	Rostocker Straße	
0 1	W 2	Rotdornweg	(ohne Verbindungswege zur Oberingstraße)
0 1	W 0	Rotkehlchenweg	
0 1	W 1	Ruddersiek	(von Stedefreunder Straße bis Im Oberholz)
0 1	W 0	Ruddersiek	(von Im Oberholz)
0 1	W 2	Rübenweg	
2 1	W 2	Rüsterweg	
0 1	W 1	Rüterweg	(von Engerstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze - ausschließlich Hs.Nr. 95-)
1 1	W 2	Saarstraße	
1 1	W 1	Sachsenstraße	
0 1	W 2	Salzburger Straße	
1 1	W 1	Salzufler Straße	
1 1	W 1	Sandbreite	(von Bismarckstraße bis Im Großen Vorwerk)
0 1	W 2	Sandbreite	(von Im Großen Vorwerk bis Damaschkestraße)
0 1	W 0	Sandbreite	(von Damaschkestraße bis Virchowplatz)
0 1	W 2	Sanddornweg	
0 1	W 0	Sandstraße	(von Wendehammer bis Biemser Weg)
1 1	W 2	Sandstraße	(von Biemser Weg bis Werler Straße)
1 1	W 1	Sattlerweg	

2 1	W 1	Sauerbruchstraße	(mit Ausnahme Stichwege zu Haus-Nr. 33-39, 49-55, 71-77)
2 1	W 2	Scharnhorststraße	
0 1	W 0	Schellerholz	
1 1	W 1	Schillerstraße	
0 1	W 2	Schinkelstraße	
0 1	W 2	Schlehenweg	(mit Ausnahme Stichweg v. Hs.-Nr. 19 – 27 bzw. 10 – 24)
0 1	W 0	Schlehenweg	Stichweg v. Hs.-Nr. 19 – 27 bzw. 10 - 24
1 1	W 1	Schleife	
0 1	W 2	Schlingkamp	
0 1	W 2	Schlosserstraße	
0 1	W 0	Schlossweg	
1 1	W 1	Schmiedestraße	
0 1	W 1	Schnatweg	
0 1	W 2	Schnepfenweg	
1 1	W 1	Schobeke	(von Ahmser Str. bis Severingstraße)
1 1	W 2	Schobeke	(von Severingstraße bis Lehmkuhlenweg)
0 1	W 2	Schobeke	(hier Verbindungsstraße - Flurstück 453 - zwischen Schobeke und Höpker-Aschoff-Weg Hs. Nr. 4-12)
0 1	W 0	Schobeke	(Stichstraßen)
0 1	W 0	Schöne Aussicht	
0 1	W 2	Schönfeldstraße	
0 1	W 2	Schreinerstraße	
2 1	W 0	Schrewestraße	
0 1	W 2	Schubertstraße	
0 1	W 0	Schubertstraße	(Stichstraße)
0 1	W 2	Schülerweg	
1 1	W 1	Schützenstraße	
1 1	W 1	Schulstraße	
2 1	W 1	Schulwall	
2 1	W 2	Schulze-Delitzsch-Straße	(mit Ausnahme Stichweg zu Hs.-Nr. 64)
0 1	W 0	Schulze-Delitzsch-Straße	(Stichweg zu Hs.-Nr. 64)

1 1	W 1	Schumannstraße	(von Vlothoer Straße bis Stiftskamp)
1 1	W 2	Schumannstraße	(von Stiftskamp bis Meierstraße)
0 1	W 0	Schusterweg	
0 1	W 2	Schwalbenweg	
1 1	W 1	Schwarzenmoorstraße	
0 1	W 1	Schwarzenmoorstraße	(von Steiler Weg bis Vlothoer Str.)
0 1	W 0	Seilerweg	
2 1	W 2	Semmelweisstraße	
0 1	W 0	Semmelweisstraße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 9 - 11 u. Hs.Nr. 17 - 23 a)
2 1	W 1	Severingstraße	(von Schobeke bis Hohe Warth)
0 1	W 2	Severingstraße	(von Schobeke bis einschl. Severingstraße 5)
0 1	W 0	Severingstraße	(von Severingstraße 3 einschl. bis Kirschengarten)
0 1	W 0	Siedlungsstraße	
0 1	W 2	Siegelbrink	
0 1	W 0	Siemensstraße	
0 1	W 0	Sonnenblick	
0 1	W 1	Sonnenbrink	
1 1	W 1	Sophienstraße	
0 1	W 0	Spechtweg	
0 1	W 0	Sperberweg	
1 1	W 1	Stadtholzstraße	
0 1	W 2	Stadtweg	
0 1	W 0	Starenweg	
0 1	W 1	Stedefreunder Straße	
0 1	W 2	Stedingweg	
0 1	W 1	Steiler Weg	(von Sauerbruchstraße bis einschl. Wendeplatz)
2 1	W 1	Steiler Weg	(von Sauerbruchstraße bis Schwarzenmoorstraße)
1 1	W 2	Steinbrink	
3 7	W 1	Steinstraße	(von Gänsemarkt bis Steintorbrücke)
4 1	W 1	Steintorwall	

1 4	W 1	Steintorstraße	
2 1	W 1	Steinweg	
2 1	W 2	Stephansweg	
1 2	W 1	Stephansplatz	
0 1	W 2	Stettiner Straße	
1 1	W 1	Stiftbergstraße	
1 1	W 1	Stiftskamp	(von Schumannstraße bis Mozartstraße)
1 1	W 2	Stiftskamp	(von Meierstraße bis Schumannstraße)
0 1	W 0	Stiftskamp	(Stichstraße zu Hs.Nr. 26 bis Hs.Nr. 36)
0 1	W 1	Stieglitzweg	
0 1	W 1	Stoppelstege	
0 1	W 0	Stoppelstege	(Stichweg zu Hs.Nr. 9a – 9d)
0 1	W 0	Stoppelstege	(Stichweg zu Hs.Nr. 7a – 7d)
0 1	W 2	Strangweg	
0 1	W 0	Stresemannweg	
0 1	W 0	Strothkamp	(von Hs.Nr. 12 bis Hs.Nr. 26)
0 1	W 2	Strothkamp	(von Ackerstraße bis Füllenkamp)
1 1	W 1	Stuckenbergstraße	(von Vlothoer Straße bis Ulmenstraße)
1 1	W 2	Stuckenbergstraße	(von Ulmenstraße bis Wüstener Weg)
0 1	W 0	Stuckenbergstraße	(Stichstraßen zu Hs.Nr. 16 - 26 u. Hs.Nr. 28 - 48, bis Teschweg)
0 1	W 2	Südbachweg	
1 1	W 1	Sudetenstraße	(von Alter Postweg bis Rodenroths Trift)
1 1	W 2	Sudetenstraße	(von Rodenroths Trift bis Amselstraße)
0 1	W 1	Südsteig	(von Braker Straße bis Mittenbrink)
0 1	W 2	Südsteig	(von Mittenbrink bis Obernbrink)
0 1	W 0	Tacheniusweg	
0 1	W 1	Talstraße	
0 1	W 0	Taubenweg	
0 1	W 1	Taxusweg	
0 1	W 2	Teichstraße	
0 1	W 0	Teschweg	

2 1	W 2	Thusneldastraße	(von Sachsenstraße bis Scharnhorststraße)
0 1	W 0	Thusneldastraße	(von Scharnhorststraße bis Hermannstraße)
0 1	W 2	Tiefer Weg	
0 1	W 2	Tilkerbrink	
0 1	W 2	Tilsiter Straße	
0 1	W 0	Töpferweg	
1 1	W 1	Tribenstraße	
0 1	W 0	Tulpenweg	
0 1	W 2	Turmstraße	(von Am Kindergarten bis Braker Straße)
2 1	W 1	Turmstraße	(von Elverdisser Straße bis Am Kindergarten)
1 1	W 2	Uhlandstraße	
2 1	W 2	Uhlandplatz	
1 1	W 1	Ulmenstraße	
2 1	W 1	Unter den Linden	
4 1	W 1	Unter den Linden	(ausgenommen Fahrstraße)
2 1	W 1	Unterer Hamscheberg	(von Schwarzenmoorstraße bis Helmholzstraße)
2 1	W 2	Unterer Hamscheberg	(von Helmholzstraße bis Sauerbruchstraße)
0 1	W 2	Unterm Homberg	
0 1	W 0	Unterer Brokamp	
0 1	W 2	Vahrenbreite	
2 1	W 2	Veilchenstraße	(von Steinweg bis Parkstraße mit Ausnahme Stichweg zu Haus-Nr. 12 A)
0 1	W 0	Veilchenstraße	(Stichweg zu Hs.Nr. 12a)
0 1	W 0	Verdistraße	
1 1	W 1	Viehtriftenweg	(bis Hs.Nr. 75 / Ausbauende)
0 1	W 1	Viehtriftenweg	(ab Hs.Nr 75)
0 1	W 0	Viehtriftenweg	(Stichstraße zu Hs.Nr. 21, 25 a und 25 b)
0 1	W 0	Vilsendorfer Straße	
0 1	W 0	Vinner Straße	
0 1	W 2	Vinnerholzweg	(von Auf der Helle bis Hs.Nr. 13)
0 1	W 0	Vinnerholzweg	(von Hs.Nr. 13 bis Ortsgrenze)
0 1	W 2	Virchowstraße	

0 1	W 2	Virchowplatz	
2 1	W 2	Visionstraße	
1 1	W 1	Vlothoer Straße	
01	W 1	Vlothoer Straße	(von linksseitig Berger Heide, rechtsseitig Wüstener Weg bis Bismarckstraße)
0 1	W 0	Vogelstromweg	
0 1	W 1	Vorm Holzschlinge	(von Schwarzenmoorstraße bis Lerchenstraße)
1 1	W 1	Vorm Holzschlinge	(von Lerchenstraße bis Amselstraße)
1 1	W 1	Vorm Holzschlinge	(von Auf dem Dudel bis Schwarzenmoorstraße)
0 1	W 2	Vosskuhlenweg	
1 1	W 1	Wacholderweg	
0 1	W 0	Wachtelweg	
0 1	W 2	Wagnerstraße	
2 1	W 2	Waisenhausstraße	
0 1	W 2	Waldfriedenstraße	
0 1	W 0	Waldmeisterweg	
0 1	W 2	Waldstraße	
0 1	W 0	Waldwinkel	
0 1	W 0	Walter-Baade-Weg	
0 1	W 0	Walter-Ludewig-Straße	
1 1	W 1	Waltgeristraße	
0 1	W 0	Warburger Weg	
0 1	W 1	Weberstraße	(von Deichkamp bis Im Kleinen Felde)
0 1	W 2	Weberstraße	(von Im Kleinen Felde bis Westring)
2 1	W 2	Weddigenufer	
0 1	W 2	Weddigenufer	(Sackgasse ab Clausewitzstraße)
2 1	W 0	Wehmühlenstraße	
0 1	W 2	Weidenkamp	
2 1	W 2	Weißdornweg	
1 1	W 1	Wellbrocker Weg	
0 1	W 0	Wellbrocker Weg	(Stichstraße zu Hs.Nr. 20 a-c)

1 1	W 1	Werler Straße	von Elverdisser Str. bis Kampstraße / Brandheidestraße
0 1	W 1	Werler Straße	ab Kampstraße / Brandheidestraße bis Ortsausgang
0 1	W 0	Werner-Kremeyer-Straße	
1 1	W 1	Werrestraße	
0 1	W 0	Werrestraße	(Stichstraße zu Hs.Nr. 107 bis Hs.Nr. 117d)
1 1	W 1	Westring	(von Bielefelder Straße bis Engerstraße)
0 1	W 2	Westring	(von Engerstraße bis Wendepplatz)
0 1	W 2	Westring	(Stichstraße zu Hs.Nr. 118-124)
1 1	W 2	Weststraße	
0 1	W 2	Wichelweg	
0 1	W 0	Wieselweg	
1 1	W 1	Wiesestraße	
0 1	W 2	Wihmsfeld	(mit Ausnahme Stichweg zu Wihmsfeld 16/23 und 20)
0 1	W 0	Wihmsfeld	(Stichweg zu Wihmsfeld 16/23 und 20)
1 1	W 1	Wilhelmsplatz	
4 1	W 2	Wilhelmsplatz	(ausgenommen Fahrstraße)
0 1	W 2	Windhorststraße	
0 1	W 0	Wißmannstraße	
1 1	W 1	Wittekindstraße	
2 1	W 1	Wittenberger Straße	
0 1	W 2	Wulferkamp	
0 1	W 1	Wullbrinkholzweg	
0 1	W 0	Wurmker Weg	
0 1	W 0	Wüstener Weg	(Stichwege zu den Haus-Nr. 17 A – 27)
1 1	W 2	Wüstener Weg	(von Vlothoer Straße bis Lönsweg; ohne Stichwege Hs.Nr. 17a-27)
0 1	W 1	Wüstener Weg	(Stichstraße zu Hs.Nr. 47 (Waldrestaurant))
2 1	W 2	Yorkstraße	
0 1	W 0	Zaunkönigweg	
0 1	W 0	Zedernweg	
0 1	W 2	Zeisigweg	

0 1	W 1	Zeppelinstraße	
2 1	W 1	Ziegelstraße	
2 1	W 2	Zimmerstraße	
0 1	W 1	Zuckerbrink	
0 1	W 2	Zum Bramschebach	
0 1	W 1	Zum Ewigen Frieden	
0 1	W 0	Zum Flachsbach	
0 1	W 1	Zum Forst	
0 1	W 1	Zum Grünen Wald	
0 1	W 0	Zum Grünen Winkel	
0 1	W 1	Zum Haberland	
1 1	W 1	Zum Pulverturm	
2 1	W 2	Zur Bleiche	
0 1	W 0	Zur Bleiche	(Stichstraße zur Johannisstraße)
0 1	W 1	Zur Loose	
0 1	W 0	Zur Mergelkuhle	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW.S.539), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 05.12.2011

Stadt Herford
Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Planfeststellung für
den 4. Neubauabschnitt der Landesstraße L 712 zwischen
der B 61 / Herforder Straße in Bielefeld und
der L 778 / Altenhagener Straße in Herford (L 712n, IV. BA)**

Erörterungstermins zur Planfeststellung für den 4. Neubauabschnitt der Landesstraße L 712 zwischen der B 61 / Herforder Straße in Bielefeld und der L 778 / Altenhagener Straße in Herford (L 712n, IV. BA);

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

I. In dem oben genannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am

Donnerstag, 26. Januar und Freitag, 27. Januar 2012,
und zwar jeweils ab 10 Uhr im
Bürger- und Freizeitzentrum Baumheide,
Rabenhof 76,
33609 Bielefeld.

II. In dem zweitägigen Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

III. Folgende vorläufige Tagesordnung ist vorgesehen:

A) Donnerstag, 26. Januar 2012 ab 10 Uhr

1. Eröffnung, Einführung
 - u. a. Vorstellung der Beteiligten, Hinweise zum Ablauf und zur Organisation des Termins
2. Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen
 - u. a. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als Vorhabensträger (Notwendigkeit des Vorhabens, Alternativen, Bauausführung, Fahrbahn- und Kreuzungsgestaltung)
4. Notwendigkeit des Vorhabens
 - u. a. Verkehrsprognose und -gutachten
5. Trassen- bzw. Variantenwahl und Trassenführung
 - Umweltverträglichkeitsstudie
 - Alternativen
 - Wahl der Vorhabensvariante
6. Sonstige verkehrliche Belange
 - Auswirkungen des geplanten Straßenneubaus auf das vorhandene Straßennetz (u. a. Verkehrsbewältigung Richtung Schildesche und Anbindung der Mehlstraße an die B 61)
7. Lärmimmissionen
 - lärmtechnische Unterlage, Ergebnisse und Lärmschutzmaßnahmen
8. Luftschadstoffe
 - Luftschadstoffgutachten

B) Freitag, 27. Januar 2012 ab 10 Uhr

9. Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)
 - Maßnahmen in und an Oberflächengewässern
 - Überschwemmungsgebiete und Hochwasserproblematik
 - Straßenentwässerung und Entwässerungsanlagen
 - Grundwasser und Trinkwasserbrunnen
 10. Landschaftsbild und Naherholungsgebiete
 - Beeinträchtigung des Planungsraums als Naherholungsgebiet und Erschließung bzw. Zugang
 11. Sonstige Umweltbelange und landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Auswirkungen auf das örtliche Klima
 - Biotop- und Artenschutz
 - Eingriffskompensation und Anwendung von ELES
 12. Eigentums- bzw. grundstücksbezogene Belange / Landwirtschaft
 13. Sonstiges
- IV. Neben der im Rahmen einer Generaldebatte stattfindenden Erörterung werden den grundstücksbetroffenen Einwendern auf Wunsch noch Einzelgespräche angeboten, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Betroffenen werden dazu rechtzeitig gesondert eingeladen.
- V. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- VI. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Verhandlungsleiter weist bereits jetzt darauf hin, dass er im Interesse eines transparenten und bürgerfreundlichen Verfahrens allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am Termin gestatten wird, sofern kein Beteiligter widerspricht.

Herford, den 12.12.2011

Stadt Herford
Der Bürgermeister

Bruno Wollbrink
(Bürgermeister)

291

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford mit Wirkung vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat mit Beschluss vom 02.12.2011 (zu TOP A.9) die Aktualisierung der **ANLAGE zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford** vom 18.12.1996 - in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2001 - (**Gebührentarif**) beschlossen. Sie wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- Abdruck im Amtsblatt des Kreises Herford
- Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus
- Veröffentlichung im Internet: www.herford.de > Ortsrecht > 1.16.1

Die aktuelle Änderung betrifft mit Wirkung ab 01.01.2012 die Tarifstellen Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 16 sowie – neu eingefügt – Nr. 20 des Gebührentarifs.

G e b ü h r e n t a r i f
gültig ab 01.01.2002,
- in der Fassung der Änderung vom 16.12.2011
mit Wirkung vom 01.01.2012 -

Hinweis auf die zwischenzeitlichen Änderungen:

Tarifstelle Nr.	geändert mit Wirkung vom
19	01.01.2006 (neu)
4, 11, 16	01.04.2007
17	01.01.2009
2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 16	01.01.2012
20	01.01.2012 (neu)

(Tarifstelle Nr./ Gegenstand / Gebühr in Euro)

1. Abschriften und Auszüge

- Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache: für jede angefangene Seite **4,00 €**
- Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.
- Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde **12,00 €**
- Bei Herstellung von Fotokopien (s/w) bis zum Format DIN A 4: für jede angefangene Seite **0,50 €**, bei größerem Format als DIN A 4: für jede angefangene Seite **0,75 €**
- Abweichend hiervon gelten bei Herstellung von Fotokopien (s/w) im Bereich Bauaufsicht folgende Gebührensätze:

DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	1,00 €
DIN A 2	4,00 €
DIN A 1	7,00 €
DIN A 0	10,00 €
- Für die Herstellung von Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

2. Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen

- Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen: **1,50 €**
- Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen: je Beglaubigung **2,50 €**
- Bescheinigungen für Versicherungen, etc.: **5,00 €**

3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften:

- für jede angefangene Seite **0,50 €**, mindestens jedoch **1,00 €**

4. Statistische Auswertungen

- Übersichtskarte der statistischen Bezirke der Stadt Herford mit entsprechender aktueller Bevölkerungsstatistik (1 DIN A 3, 2 DIN A 4 - Kopien) **10,00 €**
- diverse andere Bevölkerungsstatistiken z.B. nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Wahlberechtigung (DIN A 4 Kopien) **10,00 €**
- Wirtschaftsstatistiken aus der Branchendatei **10,00 €**
- Statistiken auf Wunsch von Firmen und Privatpersonen - **je nach Maschinenaufwand Rechenzentrum und Personalaufwand -**

5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

- je angefangene halbe Stunde **26,00 €**
Ausnahme: Entscheidung über Höhenanträge je Vorgang **26,00 €**

6. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB oder Bescheinigungen nach dem Denkmalschutzgesetz)

- je angefangene halbe Stunde **26,00 €**
Von der Gebührenfestsetzung kann abgesehen werden, wenn Rechte zugunsten der Stadt Herford eingetragen wurden.

7. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.

- **2,50 €**

8. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke

- 3,00 €

9. Feststellungen aus Konten und Akten

- je angefangene halbe Stunde 26,00 €

10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

- je angefangene halbe Stunde 26,00 €

11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

- Büroarbeiten: je angefangene halbe Stunde 26,00 €
- Außenarbeiten: je angefangene halbe Stunde 26,00 €
- Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten: je angefangene halbe Stunde 18,00 €
- Bereitstellung von Hausakten (je Hausnummer) 10,00 €
- Individuelle Zusammenstellung und Feststellungen aus Bauakten, je angefangene halbe Stunde 26,00 €
- Kostenerstattung für die Überlassung von Akten an Gutachter, Sachverständige usw. 20,00 €

12. Verwaltungskostenerstattung für geleistete Vorarbeiten zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen,

bei denen es durch das Verhalten des Verhandlungspartners nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt 0,5 % der voraussichtlichen Erschließungskosten (= Bürgschaftssumme) mindestens aber 1.000,00 €

13. - aufgehoben –

14. Prüfung und Bearbeitung von Einzelanträgen für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen in öffentlichen Flächen

- je nach Aufwand: 75,00 - 250,00 €

15. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

- bis 40 Seiten 0,25 € für jede angefangene Seite;
- für jede weitere Seite 0,15 €

**16. a. Leistungen des Bereiches Geodaten
b. Leistungen des Gutachterausschusses
c. Reproduktionen und Vervielfältigungen**

Für Leistungen der städtischen Bereiche „Geodaten“ und „Gutachterausschuss“ werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 5. Juli 2010 erhoben.

a. Leistungen im Bereich Geodaten:

Für die Herstellung von analogen Auszügen aus der Liegenschaftskarte, aus dem Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes (gilt auch für PDF – Dateien) werden Gebühren in Anlehnung an die VermWertGebO NRW, nach dem Vermessungs- und Wertermittlungsgebührentarif (VermWertGebT) erhoben.

Für die Abgabe digitaler Datenbeständen aus Bebauungsplänen und dem Flächennutzungsplan werden die Gebühren dem analogen DIN-Format angepasst. Es wird keine Umsatzsteuer berechnet.

b. Leistungen des Gutachterausschuss:

In der VermWertGebO NRW sind die Gebühren für Gutachten, besondere Richtwerte und Daten der Grundstückswertermittlung festgesetzt. Die Umsatzsteuer ist zu berücksichtigen.

c. Reproduktionen und Vervielfältigungen

Für fotografische Reproduktionen und Vervielfältigungen werden abweichend zum Buchstaben 16 a. und 16 b. folgende Gebühren erhoben:

FORMAT	PAPIER	Auszüge in Dateiform
DIN A 4	2,00 €	2,00 €
DIN A 3	3,00 €	3,00 €
DIN A 2	4,00 €	4,00 €
DIN A 1	7,00 €	7,00 €
DIN A 0	10,00 €	10,00 €

Bei Mehrausfertigungen werden ab der 2. Ausfertigung die halben Gebühren der Erstaufbereitung erhoben. Zusätzlich zu der Gebühr nach dem Buchstaben c. beträgt die Gebühr je nach Zeitaufwand für jede angefangene Arbeitshalbstunde **26,00 €**. Die Kosten für etwaige Datenträger sind zu berücksichtigen.

Abgabe des farbigen Stadtplanes auf Papier im Maßstab 1:20 000 inklusive Bearbeitungsgebühr beträgt der Preis pro Exemplar **10,00 €** (ab einer Stückzahl von 6 Exemplaren reduziert sich der Stückpreis auf **5,00 €**).

Abgabe des farbigen Stadtplanes auf Papier im Maßstab 1:10 000 inklusive Bearbeitungsgebühr **40,00 €**.

Obenstehende Preise gelten für Selbstabholer. Bei postalischer Zustellung des Stadtplanes sind die Versandkosten zu berücksichtigen. Die Abgabe des Stadtplanes in digitaler Form ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich. Es wird keine Umsatzsteuer berechnet.

17. Bürgschaften

Für übernommene Bürgschaften ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 0,25 % der verbürgten Restschuld zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erheben. Im Jahr der Bürgschaftsübernahme ist – anstelle der Regelung nach Satz 1 – eine einmalige Ausgabegebühr in Höhe von 0,25 % der verbürgten Anfangsschuld zu erheben. Die Gebühr ist am 30. Dezember des jeweiligen Jahres fällig.

18. Übersendung von Akten an Bevollmächtigte

- Kostenerstattung für die Übersendung von Originalakten an Kanzleien im Rahmen der Akteneinsicht **15,00 €**

19. Erteilung von Förderzusagen für Eigentumsmaßnahmen nach dem Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW

Bei der Erteilung von Förderzusagen für Eigentumsmaßnahmen nach dem Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW beträgt die Verwaltungsgebühr pro Fall:

- für Neubau, Ersterwerb und Erwerb **500,00 €**
- für Ausbau und Erweiterung **250,00 €**

20. Sonstiges

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.
Gebühr: **0,00 € bis 500,00 €**

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford vom 16.12.2011 (Gebührentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 16.12.2011

Bruno Wollbrink
Bürgermeister

292

Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.2011

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 02.12.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011(GV. NRW. S.539).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969,S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394).

7. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.2011

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herford vom 16.12.2002 – geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.04.2003, 2. Änderungssatzung vom 14.06.2005, 4. Änderungssatzung vom 08.02.2006, 5. Änderungssatzung vom 15.12.2008 und 6. Änderungssatzung vom 21.06.2010 – wird ab 01.01.2012 wie folgt geändert:

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9,
3. Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach der Bruttokasse,

- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, Apparaten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 5 je Apparat und angefangenen Kalendermonat nach § 10.

- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes; aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts des nachfolgenden Tages hinausgehen, erhöht sich der Vergnügungssteuersatz nach Satz 1 auf 3,-- Euro. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert berechnet.
- (3) Die Größe des benutzten Raumes und die Veranstaltungsdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung) sind der Stadt Herford spätestens 14 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 14. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Herford kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:
1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 13 v.H. der Bruttokasse
 2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) **50,00 Euro**
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) **25,00 Euro**
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 45 v.H. der Bruttokasse,
je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit und angefangenen Kalendermonat **500,00 Euro.**
 4. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Personalcomputern (ohne Gewinnmöglichkeit), je Apparat und angefangenen Kalendermonat **20,00 Euro**

- (2) Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit abzüglich nachgewiesener Röhrennachfüllungen, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Geldentnahme aus den Röhren.
- (3) Apparate mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Bemessungsgrundlage anderer, unmittelbar an das Einwurfresultat oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Geräte, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken (Token o.ä.) gespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen, gegen Sachgewinne eingetauscht oder in Geld rückgetauscht werden können.
- (5) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß Abs. 3 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat
- | | |
|--|--------------------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) | 350,00 Euro |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) | 125,00 Euro |
- (6) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (7) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß § 8 Abs. 3 im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 14. Kalendertag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 7 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 14

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit bei Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

- (1) Bei Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) Der Aufsteller hat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats durch eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Aufstellort und Apparat die Bruttokasse zu erklären. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Gleiches gilt, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Apparates oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (3) Bei Apparaten im Sinne des Abs. 2 sind alle Auslesungen des jeweiligen Kalendermonats bis zum letzten Auslesetag des entsprechenden Kalendermonats zur Ermittlung der Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des letzten Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Der Steuererklärung nach Abs. 2 sind auf Anforderung alle Ausdrücke der Auslesungen für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats je Aufstellort und Apparat beizufügen, die als

Angaben mindestens Geräteart/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele und die Bruttokasse gemäß § 10 Abs. 2 enthalten müssen.

- (5) Die Steuererklärung muss auf Anforderung vom Aufsteller oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (6) Die Stadt Herford ist berechtigt, den Steuererklärungszeitraum gemäß Abs. 2 auf ein Kalendervierteljahr zu verlängern. Für die Abgabe der Steuererklärung gelten Abs. 2 – 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Steuerklärung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats abzugeben ist. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (7) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne der Abs. 2 oder 6 nicht abgibt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (8) Die Steuer für das Benutzen von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschließl. Personalcomputer), Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Apparate mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß § 10 Abs. 3 wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer wird erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel II

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 07.12.2011

Bruno Wollbrink
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Herford (Hebesatzsatzung) vom 08.12.2011

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Herford (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 Gewerbesteuerergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW S. 732), hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 08.07.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Jahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 227 v.H.,
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H..

§ 2

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Jahr 2012 wird auf 425 v.H. festgesetzt.

§ 3

Angabe in der Haushaltssatzung

Die Hebesätze sind zusätzlich in die Haushaltssatzung aufzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 08.12.2011
Bruno Wollbrink
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

294

Bekanntmachung

**der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2011
zur Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt
Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des
Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001,
der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund-
und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 19.12.2011,
der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der
Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde
vom 24. September 2003
und der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde
vom 24.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 09.12.2005**

6. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 1 und 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde am 13.12.2011 folgende 6. Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) beschlossen:

Artikel I

§ 3 – Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung in seine Zuständigkeit fällt.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- ständig wiederkehrende Geschäfte und diejenigen Geschäfte, die einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigen, sowie diejenigen Geschäfte, die der Rat dem Bürgermeister übertragen hat,
- Stundung von Forderungen,
- Niederschlagung von Forderungen,
- Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL, wenn das wirtschaftlichste Gebot den Zuschlag erhält und das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag zugestimmt hat,
- Freihändige Vergabe von Leistungen bis 25.000,00 €.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss (zugleich Beschwerdeausschuss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.

Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Haushalts- und Finanzplanung,
- Ordnungsangelegenheiten.

§ 7 Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat folgende Aufgaben:

- Wirtschaftsförderung,
- Stadtmarketing,
- Kulturangelegenheiten,
- Tourismus,
- Museum,
- Liegenschaften.

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 19.12.2011

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bünde am 13.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bünde wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 209 v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 413 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 411 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2012 und 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24. September 2003

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW. S. 271), hat der Rat der Stadt Bünde am 13.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende von der Stadt Bünde verwalteten Friedhöfe:
- a) Feldmarkfriedhof
 - b) Amtsfriedhof
 - c) Stadtfriedhof
 - d) Friedhof Hunnebrock
 - e) Friedhof Ahle
 - f) Friedhof Holsen
 - g) Friedhof Muckum
 - h) Friedhof Habighorst
 - i) Friedhof Ennigloh I (Wollfeldstraße)
 - k) Friedhof Ennigloh II (Holtackerweg)
 - l) Friedhof Dünne-Dorf
 - m) Friedhof Dünnerholz
 - n) Friedhof Spradow
 - o) Friedhof Südlengern-Heide
 - p) Friedhof Bustedt.
- (2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Bünde. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bünde hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (4) Auf allen städtischen Friedhöfen kann nur nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung bestattet werden.

- (5) Auf dem Stadt- und Amtsfriedhof in Bünde-Mitte (Nordring), dem Friedhof Ennigloh I (Wollfeldstraße) und dem Friedhof Habighorst werden Nutzungsrechte an Grabstätten nicht mehr vergeben. Die vorhandenen Rechte an zu belegende Grabstellen können nur verlängert werden, sofern dies zur Sicherstellung der nach § 11 der Friedhofsordnung (FO) vorgeschriebenen Ruhezeiten erforderlich ist. Bestattungen auf diesen Friedhöfen werden nur noch vorgenommen, wenn ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte besteht. Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird nur noch die Bestattung von überlebenden Ehegatten zugelassen.
- (6) Für die Bearbeitung und Ausführung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 2 Bestattungsbezirke

entfallen

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Schließung oder der Entwidmung sind -soweit erforderlich- die in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Bünde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Bünde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (3) Auf einer Begräbnisstätte zu verweilen, ist grundsätzlich nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen gestattet.
- (4) Zur Wahrung der Würde des Ortes ist insbesondere nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - c) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - f) friedhofsfremde Abfälle in die für Friedhofsabfälle bestimmte Abfallbehälter zu entsorgen; Friedhofsabfälle und Boden außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, Alkohol zu konsumieren,
 - h) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
- (5) Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen in der Friedhofskapelle oder auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis und sind spätestens 24 Stunden vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und andere Handwerker), die sich auf den Friedhöfen betätigen wollen, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die eine Berechtigungskarte ausstellt.
- Die Berechtigungskarte kann entzogen und das Arbeiten auf den Friedhöfen von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn Gewerbetreibende trotz Warnung wiederholt gegen Vorschriften der Friedhofsordnung, Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofswärterers verstoßen. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofswärter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Friedhofswärter ausgeführt werden. Ist zu diesen Arbeiten die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich, so muss dem Friedhofswärter die schriftliche Genehmigung auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (3) Zur Ausübung ihres Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Beim Heranschaffen von Materialien oder bei der Ausführung von Arbeiten entstehende Schäden an den Wegen, Anlagen und Grabstätten werden von der Stadt auf Kosten des Gewerbetreibenden, der den Schaden verursacht hat, wieder ausgebessert, falls dieser nicht selbst für sofortige ordnungsgemäße Beseitigung sorgt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Unbeschadet § 4 Abs. 4 Buchst. e) kann die Friedhofsverwaltung die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken.
- (6) Kennzeichnungen von Grabstätten durch Namens- oder Firmenschilder dürfen das Höchstmaß von 6 x 3 cm nicht übersteigen und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist gegebenenfalls auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofswärter dürfen Bestattungen nur vornehmen, wenn ihnen vorher eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorgelegt wurde, nach der gegen die Beisetzung keine Bedenken bestehen. Die Beisetzung ist mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu vereinbaren.
- (3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen gestatten.

§ 7

Bestattungsfristen

Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Eine frühere Bestattung kann nur auf Anordnung der Ordnungsbehörde nach § 13 Abs. 2 BestG NRW erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte beigesetzt. Das gilt nicht, wenn die Beisetzung aufgrund einer ordnungsbehördlichen Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

§ 8

Särge, Urnen, Leichentücher

- (1) Die Bestattung von Leichen kann in Särgen oder in Leichentüchern erfolgen.
- (2) Die Särge müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen, sowie Urnen, Überurnen und Leichentücher müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Sie müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Bei Bestattungen in Leichentüchern muss der Transport der Leiche zum Grab in einem Transportsarg erfolgen. Dieser Sarg hat den Vorschriften nach Abs. 2 zu entsprechen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Gemauerte Grüfte sind nicht zugelassen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen grundsätzlich voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Jede Leiche soll ein besonderes Grab haben. Für Leichen von Kindern unter einem Jahr können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt für alle Altersgruppen 20 Jahre.

§ 12 Totenruhe, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen im Falle der Außerdienststellung oder Entwidmung eines Friedhofes bleiben von diesen Vorschriften unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Gemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (6) Leichen dürfen nur in den Monaten Oktober bis März und nur in den frühen Morgenstunden bei Absperren des betreffenden Friedhofsteiles umgebettet werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen, z. B. auf gerichtliche Anordnung zur Aufklärung der Todesursache zulässig.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen

§ 13 Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und grundsätzlich nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhospersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Särgen in die Aufbahrungsräume überführt werden, die Überführung ist durch die Angehörigen zu veranlassen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Aufbahrungsräume aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) Für den Verlust von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, haftet die Stadt Bünde nicht.

§ 14 Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann mit Genehmigung der Ordnungsbehörde gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietättempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

V. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Bünde. Die Überlassung gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengabstätten
 - e) Aschestrefeld (Amtsfriedhof)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und einzeln oder mehrstellig für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Rasenreihengrabfelder für Erdbestattungen mit Grabplatte u.
 - c) anonyme Reihengrabfelder als Gemeinschaftsanlagen - auf dem Feldmarkfriedhof und dem Friedhof Ennigloh II
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden, § 10 wird dadurch nicht berührt.
- (4) Auf den Flächen der Rasenreihengräberfelder ist die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufbringen von Grabschmuck nicht gestattet. Jede Rasenreihengrabstätte wird von der Stadt Bünde mit einer Grabplatte für Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen versehen. Über Art und Größe der Grabplatten entscheidet die Friedhofsverwaltung; ebenso obliegt die Unterhaltung der Rasenreihengräberfelder der Stadt Bünde.
- (5) Gemeinschaftsanlagen sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Leichen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Maße der Reihengrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,50 m Breite 0,90 m
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
Länge 2,50 m Breite 1,25 m

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die jederzeit auf Wunsch einzeln oder mehrstellig für eine Benutzungsdauer von 30 Jahren verliehen werden.
- (2) Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht jederzeit durch Vertrag auf einen Nachfolger übertragen. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf seinen Namen umschreiben zu lassen und dabei die Nachfolge nachzuweisen.
- (4) Für den Fall, dass beim Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger für das Nutzungsrecht namentlich bestimmt ist oder dieser das Nutzungsrecht nicht übernimmt, kann dieses Recht von einem Angehörigen oder Erben übernommen werden. Übernimmt eine Person das Nutzungsrecht, hat er dieses unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (5) Übernimmt nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten eine Person das Nutzungsrecht, fällt dieses entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück. Diese kann die Wahlgrabstätte ohne besondere Bekanntmachung abräumen und einebnen lassen.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung sowie Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Grundsätzlich ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich, die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte können nicht geltend gemacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen und dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstatten.
- (8) Für zwangsläufig entstehende Schäden, die bei einer Bestattung an der eigenen Grabstätte oder an Nachbargrabstätten entstehen, haftet der Bestattungspflichtige.
- (9) Grabmale, die bei einer Bestattung hinderlich sind, hat der Bestattungspflichtige vor Ausheben der Gruft auf seine Kosten entfernen zu lassen.

§ 19 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr vom Tage des Ablaufs an verlängert werden (mit Ausnahme der anonymen Gräber). Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten für Erdbestattungen ist jeweils höchstens auf die Dauer von 30 Jahren und an Urnen- und Kindergrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren möglich. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist bis zum Ablauf der Ruhezeit für alle Gräber der Grabstätte die anteilige Verlängerungsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn bei Ablauf der Nutzungszeit die Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch schriftliche Mitteilung hingewiesen werden. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer für die Stadt Bünde vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachung.

§ 20 Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (2) In diesem Falle muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in der für allgemeine amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bünde vorgeschriebenen Form.

§ 21 Unbegrenzte Nutzungsrechte

Die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 17.12.1969 begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 80 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätten

- (1) Die Gräber sind 2,50 m lang und 1,25 m breit.

- (2) In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Liegen die Maße bei alten Grabstätten unter den Abmessungen von 2,50/1,25 m, so können hieraus keine Ansprüche, auch nicht auf Gebührenermäßigung, hergeleitet werden, wenn bei äußerster Nutzung der Gräber die Bestattung von Leichen erwachsener Personen möglich ist.

§ 23 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) anonymen Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsanlagen
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Rasenreihengräber für Urnen
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Gemeinschaftsanlagen sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Aschen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenksteines sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Grabgestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- (4) Auf den Flächen der Rasenreihengräberfelder für Urnen ist die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufbringen von Grabschmuck nicht gestattet. Jede Urnen-Rasenreihengrabstätte wird von der Stadt Bünde mit einer Grabplatte für Name, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen versehen. Über Art und Größe der Grabplatten entscheidet die Friedhofsverwaltung; ebenso obliegt die Unterhaltung der Urnen-Rasenreihengräberfelder der Stadt Bünde.
- (5) entfallen
- (6) Maße der Aschenstätten:
 - a) Urnengräber
Länge 1,00 m Breite 1,00 m
 - b) Rasenreihengräber für Urnen
Länge 1,25 m Breite 1,25 m
 - c) anonyme Urnenreihengräber
Länge 0,50 m Breite 0,50 m

Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 24 Nutzung der Urnengrabstätten

- (1) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Urnen-Rasenreihengräber und anonymen Urnengräber kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden
- (2) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen -auch belegten Wahlgräbern- können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, so hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 25

entfallen

§ 26 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bünde.

§ 27 Aschenstreufelder

Die Asche kann auf einem auf dem Amtsfriedhof festgelegten Bereich durch Verstreuung der Asche beigesetzt werden, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Stadt Bünde ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Erstgestaltung, Ausrichtung

- (1) Jede Grabstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb und nach jeder Beisetzung so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Auf dem muslimischen Gräberfeld auf dem Friedhof Ennigloh II dürfen keine Bilder, Figuren oder Skulpturen aufgestellt werden, die ein Lebewesen darstellen. Die Ausrichtung der Gräber erfolgt von Nordosten nach Südwesten. Der Kopf liegt im Südwesten.

VII. Grabmale

§ 29 Material, Größe, Gestaltung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung einfachen Anforderungen entsprechen. Die Allgemeinen Anforderungen des § 28 sind zu beachten.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche und maschinelle Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen bearbeitet sein.
 - b) Grabmale aus Naturgestein müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Terrazzo, Gips, Kork, Tropf- und Grottensteine, Porzellan, Blech, Zementschmuck, Lichtbilder, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen, sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
- (4) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:

Grundmaße

Grabmalart I -stehende Grabmale-	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten	60 - 70 cm	1/3 - 3/512 - 14 cm der Höhe	
b) auf Kinderreihengrabstätten	40 - 60 cm	1/1 - 5/710 - 12 cm der Höhe	
c) auf Urnen-Reihengrabstätten	40 cm	40 cm	10 - 12 cm
d) auf 2- und mehrstelligen Wahlgrabstätten			
aa) Hochformat	80 - 110 cm	1/3 - 3/412 - 14 cm der Höhe	
bb) Quadratisches Format	80 - 110 cm	9/10 der Höhe	12 - 14 cm
cc) Breitsteine	80 - 90 cm	bis 120 cm	12 - 14 cm
dd) Stelen	100 - 120 cm	3/8 - 1/214 - 18 cm der Höhe	
e) auf Urnen-Wahlgrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm

Kernmaße

Grabmalart II -Kissenstein-	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) auf Reihengrabstätten	50 cm	50 cm	12 cm
b) auf Kinderreihengrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm
c) auf Urnenreihengrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm
d) auf Wahlgrabstätten	40 cm	50 cm	12 cm
e) auf Urnen-Wahlgrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm

Kernmaße

Grabmalart III -Liegende Grabplatten-	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
a) auf Wahlgrabstätten	100 - 160 cm	50 - 65 cm	14 cm
b) auf Urnen-Wahlgrabstätten	100 cm	100 cm	12 cm

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung des § 28 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Die Friedhofsverwaltung

kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 30 Genehmigung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits v o r der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31 Grenzabstand und Fundamentierung

- (1) Bei der Errichtung von Grabmalen ist ein Grenzabstand zu den Nachbargräbern von mindestens 25 cm einzuhalten. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können; es gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob eine ausreichende Fundamentierung durchgeführt und der Grenzabstand eingehalten worden ist.

§ 32 Standicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Bünde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33 Entfernung von Grabmalen

- (1) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten oder des Aufstellers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Rückgabe des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 28 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Lebende Hecken werden in der Regel nicht zugelassen, auf bestehenden Friedhöfen ist die Beseitigung solcher Hecken anzustreben.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Herrichtung und Instandhaltung der anonymen Gräberfelder und der Rasenreihengrabstätten obliegt der Stadt Bünde.
- (4) Nach Rückgabe oder Entziehung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte von dem Verantwortlichen abzuräumen. Gegen Erstattung der Kosten kann der Friedhofsträger die Grabstätte abräumen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 35 Materialien und Gestaltung

- (1) Zur Vermeidung von Schäden an Grabstätteneinfassungen dürfen die Kantenlängen der einzelnen Werkstücke nicht länger als 1,50 m sein. Die Stöße müssen mit mindestens 0,5 cm Fuge oder einem elastischen Abstandhalter ausgeführt werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 12 cm hoch sein.
- (3) Schmuck und Grabbinde aus Kunststoff, aus künstlichen Stoffen (Draht, Blech, Metall, Metallimitationen, Papier und dgl.) sowie die Verwendung übelriechender Stoffe sind nicht gestattet.
- (4) Bänke dürfen in besonderen Ausnahmefällen nur auf Grabstätten, deren Anlage es erlaubt, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

- (5) Das Abdecken von Grabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Folie, Dachpappe, Beton o.ä.) ist nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn die Abdeckung mit anderen Materialien (z.B. Mulch, Kies) überdeckt wird.
- (6) Grabeinfassungen aus festem Material sind nur auf solchen Grabstätten zugelassen, auf denen Einfassungen in dieser Form bereits genehmigt worden sind. Sie dürfen eine Stärke von 5 cm nicht überschreiten.

§ 36

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der geltenden Vorschriften ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 3, S. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (vgl. § 20). In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Bünde ist 2 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (3) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Haftung

Die Stadt Bünde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Bünde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bünde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) den Friedhof und seine Anlage verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) die Wege ohne schriftliche Erlaubnis mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen befährt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindhunde);
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;

5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. f) friedhofsfremde Abfälle in die für Friedhofsabfälle bestimmte Abfallbehälter entsorgt; Friedhofsabfälle und Boden außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) lärmt oder spielt, lagert, Alkohol konsumiert;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt;
 9. entgegen § 4 Abs. 5 Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne Zustimmung durchführt;
 10. entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Genehmigung durchführt;
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Särge verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen;
 12. entgegen § 32 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal aufstellt oder aufstellen lässt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbuße beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5,- EURO und höchstens 250,- EURO, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5,- EURO und höchstens 500,- EURO.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Die Friedhofsordnung vom 17. Dezember 1969 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2005

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird hinsichtlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifs geändert und im Ganzen neu gefasst.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde

I. Gebühren

(1) Nutzungsgebühren	EUR
a) <u>Reihengrabstätten</u>	
aa) für Personen bis zu 5 Jahren - Nutzungsdauer 20 Jahre	399,40
Verlängerungsgebühr pro Jahr	19,97
bb) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen (inkl. Grabplatte)	
für Personen bis zu 5 Jahren - Nutzungsdauer 20 Jahre	1.119,00
Verlängerungsgebühr pro Jahr	37,66
für Personen über 5 Jahre – Nutzungsdauer 30 Jahre	1.818,60
Verlängerungsgebühr pro Jahr	47,78
cc) Anonyme Reihengrabstätten als Gemeinschaftsanlage	
für Personen bis zu 5 Jahren	563,80
für Personen über 5 Jahren	1.173,60
b) <u>Wahlgrabstätten</u>	
je Grabstelle - Nutzungsdauer 30 Jahre	1.251,00
Verlängerungsgebühr pro Jahr	41,70
c) <u>Urnengrabstätten</u>	
aa) für Urnengrabstätten je Grab -Nutzungsdauer 20 Jahre	658,60
Verlängerungsgebühr pro Jahr	32,93
bb) Rasenreihengrabstätten für Urnen (inkl. Grabplatte)	
Nutzungsdauer 20 Jahre	1.095,00
Verlängerungsgebühr pro Jahr	37,42
cc) Anonyme Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsanlage je Grab	392,40
dd) Aschenstreufeld je Grab	392,40
Verlängerungsgebühren werden taggenau berechnet.	
(2) Bestattungsgebühren	
Die Leistungen sind Benutzung des Bahrwagens, das Ausheben und Zufüllen der Gruft, die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze.	
Die Bestattungsgebühren betragen im Einzelnen:	
a) für Totgeburten, Frühgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren	260,00
b) für Personen über 5 Jahre	439,00
c) für Urnen	148,00
d) für die Verstreuung von Aschen auf Aschenstreufeld	167,00
Zusätzlich werden Gebühren für die Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten erhoben:	20,00
(3) Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen	
a) Ausgrabung und Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen städtischen Friedhof	
aa) für Kinder bis zu 5 Jahren	700,00
bb) für Personen über 5 Jahre	1.240,00
cc) für eine Urne	164,00
b) Ausgrabung zwecks Überführung auf einen anderen nicht städtischen Friedhof	
aa) für Kinder bis zu 5 Jahren	470,00
bb) für Personen über 5 Jahre	790,00
cc) für eine Urne	140,00
(4) Benutzungsgebühren (Friedhofshallen)	
a) Benutzung des Aufbahrungsraumes	154,00
b) Benutzung der Trauerhalle	268,00

(5) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| a) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen | 35,00 |
| b) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte in begründeten Ausnahmefällen wird pro Grabstelle ein jährliches Pflegegeld von erhoben | 38,00 |
| c) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % der unter Ziffer 2 und 4 angeführten Sätze erhoben; das gilt nicht für Bestattungen an Samstagen, wenn der nachfolgende Montag ein gesetzlicher Feiertag ist. | |

II. Auslagen

Für die im Abschnitt I nicht aufgeführten Leistungen – u.a. für Handschachtungen, Abräumen der Gräber nach Rückgabe des Nutzungsrechts – werden die entsprechenden Auslagen (tatsächlicher Arbeits- und Materialaufwand) den Gebührenpflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird die 6. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Bünde über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Ausschussordnung) vom 12.11.2001, die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 19.12.2011, die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24. September 2003 und die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Bünde vom 24.09.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2005 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 19.12.2011

Koch
Bürgermeister

295

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Bünde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Bünde an den Sonntagen 11. März 2012, 06. Mai 2012, 16. September 2012 und 28. Oktober 2012; jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bünde, den 13. Dezember 2011
Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

296

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie des §§ 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.11.2009 - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erheben die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren, §§ 2 und 4).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) und für Fremdeinleitungen für die die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) die Abgabe zu entrichten haben, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erheben die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) eine Kleineinleiterabgabe (§§ 3 und 5).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Ableitung des Schmutzwassers nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten und
- a) aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermengen
und/oder
 - b) aus privaten Wassergewinnungsanlagen (z.B.: Brunnen) bezogenen Wassermengen
und/oder
 - c) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen bezogenen Wassermengen
- des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 9 und 10).
- (3) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Werden die Wasserentnahmen aus den privaten Wassergewinnungsanlagen und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen durch Wasserzähler gemessen, wird die Wassermenge des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- (4) Die den Grundstücken aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (EWB GmbH) gemessen. Soweit den Grundstücken Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen (Abs. 2 b) und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen (Abs. 2 c) zugeführt werden, ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, für die aus diesen Anlagen bezogenen Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis soll in der Regel durch den Einbau eines Wasserzählers erfolgen. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte nachprüfbar eigene Angaben zu den Wassermengen zu machen, die aus den unter Abs. 2 b) und c) genannten Anlagen bezogen werden. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen.
- (5) Ist die dem Grundstück aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge höher als der Durchschnittsverbrauch (Abs. 8) und werden dem Grundstück zusätzlich noch Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt, die nicht durch einen Wasserzähler gemessen werden, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, die aus den privaten Wassergewinnungsanlagen (Abs. 2 b) und/oder Niederschlagswassernutzungsanlagen (Abs. 2 c) zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (6) Sowohl die durch die EWB GmbH eingebauten als auch die privaten Wasserzähler werden durch Bedienstete der EWB GmbH oder anderer Versorgungsunternehmen oder durch die jeweiligen Gebührenpflichtigen abgelesen und daraus die Wasserverbrauchsmengen ermittelt. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstausweis auszuweisen. Bei der Ermittlung und Berechnung der Wasserverbrauchsmenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

bedienen sich die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) der EWB GmbH als Verwaltungshelfer. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) unter Zugrundelegung des Verbrauchs der drei Vorjahre und/oder unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen (Abs. 2 b) und c) die bezogenen Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, sind die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) berechtigt, die aus diesen Anlagen bezogenen Wassermengen zu schätzen.
- (8) Bei Schätzungen der Wassermengen nach Abs. 4 und 7 wird der Verbrauch je Person mit 36 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 31. Oktober des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres mit erstem und zweitem Wohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine dauernde Abwesenheit, eine Veränderung der Personenzahl und/oder sonstige besondere Verhältnisse werden auf Antrag berücksichtigt. Die Antragsfrist endet am 30. November des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (9) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30. November für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) geltend zu machen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die nachweislich nicht der städtischen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen werden nur insoweit abgesetzt, als sie 12 m³ jährlich überschreiten.
- (10) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge auf Antrag (Abs. 9 Satz 1) wie folgt herabgesetzt:
- | | |
|--|----------------------------|
| 1. je Stück Großvieh (Rindvieh ab drei Monaten) | 12 m ³ jährlich |
| 2. je Stück Großvieh (Pferde ab drei Monaten) | 10 m ³ jährlich |
| 3. je Stück Kleinvieh (Rindvieh und Pferde unter drei Monaten) | 9 m ³ jährlich |
| 4. je Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen und Schweine, jedoch ohne Ferkel bis zu acht Wochen) | 5 m ³ jährlich |
| 5. je Hundert Stück Geflügel | 9 m ³ jährlich. |

Maßgebend ist der durchschnittliche Viehbestand des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird die verbrauchte Wassermenge nach dem Viehbestand berechnet, erfolgt die Gebührenberechnung nach Abs. 8, es sei denn, die verbleibende Restmenge ist höher als die Schätzmenge. Wird der Wasserverbrauch für die Nutztierhaltung durch einen Wasserzähler nachgewiesen, so gilt als Abzugsmenge die bei Ablesung für ein Jahr ermittelte oder auf ein Jahr errechnete Verbrauchsmenge; Abs. 9 Satz 3 gilt nicht.

- (11) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Ableitung des Niederschlagswassers nach der bebauten, überdachten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -, berechnet. Als angeschlossene Grundstücksflächen gelten auch diejenigen bebauten, überdachten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks oder von Nachbargrundstücken, insbesondere über öffentliches Straßenland in die Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche.
- (12) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist vom Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Für die bei Inkrafttreten der Satzung bereits angeschlossenen Grundstücke sind diese Angaben - soweit sie nicht bereits vorliegen - innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten zu machen. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Die Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgt zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, kann die angeschlossene Grundstücksfläche geschätzt werden.

- (13) Soweit Regenwasser von den angeschlossenen Grundstücksflächen gesammelt, gespeichert und überwiegend für die tägliche Versorgung der Bewohner der/des Gebäude/s mit Wasser benutzt wird (z.B.: Wäschewaschen, Toilettenspülung, etc.), bleiben diese angeschlossenen Grundstücksflächen unberücksichtigt.

§ 3 Maßstab für die Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31. Oktober des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Schmutzwasser** beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser jährlich 3,60 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Niederschlagswasser** beträgt
- bei angeschlossenen Grundstücksflächen bis 1.000 m² für jeweils angefangene 25 m² = 15,00 EUR jährlich
 - bei angeschlossenen Grundstücksflächen ab 1.001 m² je m² 0,60 EUR jährlich
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 75 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 der Entwässerungssatzung).
- (4) Wird die Abwasserabgabe gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und sind die Kommunalbetriebe Bünde (AÖR) insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem jeweiligen Grundstück verlangt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 5 Abgabesatz für die Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner = 17,89 EUR im Jahr.

§ 6 Erhebungszeitraum, Beginn und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Für die Ableitung des Schmutzwassers (Schmutzwassergebühr) werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den Erhebungszeitraum zunächst Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, sofern die Gebührenpflicht nicht vorher endet.
- (2) Werden bebaute Grundstücke, deren aufstehende Gebäude zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt werden, erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sowie Neubauten, die erstmalig zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt werden und bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude nach Leerstand und/oder An-, Aus- oder Umbau wieder einer Nutzung zugeführt, gilt für die Schmutzwassergebühr als Beginn der Gebührenpflicht der Tag der Nutzung der/des Gebäude/s. Für

Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Ableitung des Niederschlagswassers beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (4) Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr endet mit dem Tag des Wegfalls des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr endet mit dem Tag des Wegfalls des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (7) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 7 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Ableitung des Schmutzwassers ist,
 - a) der Eigentümer des Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) der Mieter/Pächter (Nutzungsberechtigte) wenn er bei der EWB GmbH das Wassergeld bezahlt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Abgabepflichtige (Kleininleiter) und Gebührenpflichtige für die Ableitung des Niederschlagswassers gilt Abs. 1 Satz 1 a) bis c) und Satz 2 entsprechend.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer für die Schmutzwassergebühr vom Tag der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Für die Niederschlagswassergebühr und die Kleininleiterabgabe ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Als Rechtsänderung gilt die vertraglich geregelte Übergabe des Grundbesitzes. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte haben über alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Bedienstete der Kommunalbetriebe Bünde (AöR), der Stadt Bünde und/oder Bedienstete des von den Kommunalbetrieben Bünde (AöR) beauftragten Versorgungsunternehmens das Grundstück betreten, um die Messungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Ableitung des Niederschlagswassers und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die nach Abs. 3 für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzte Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr ist in 11 monatlichen Teilbeträgen fällig und zwar am 10. der Monate Februar bis Dezember eines jeden Jahres.

- (3) Für Zwecke der Vorauszahlung wird die Wassermenge nach dem Verbrauch des Vorjahres und/oder nach den glaubhaft gemachten Angaben des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten zugrunde gelegt. Bei Entstehung der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird für Zwecke der Vorauszahlung die zugrunde zu legende Wassermenge nach dem in § 2 Abs. 8 festgelegten Durchschnittsverbrauch geschätzt, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung mindestens in einem Zeitraum von drei Monaten gemessen worden ist. Besteht der Wasseranschluss im Jahr des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage weniger als zwölf Monate, aber mindestens 3 Monate, werden die dem Grundstück zugeführten Wassermengen auf ein volles Jahr umgerechnet.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr vorgenommen. Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Vorauszahlung nach Abs. 3, ist dieser zu erstatten bzw. 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (5) Werden rückwirkende Heranziehungen der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Schmutzwassergebühr erforderlich, werden diese innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (6) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) i. d. jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bünde vom 17.12.1998 außer Kraft.

Koch
Verwaltungsratsvorsitzender

Flieder
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.11.2009 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2011 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 19.12.2011
Speckmann
Vorstand

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

297

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Löhne hat am 19.10.2011 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2010 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2010, der eine

<u>Bilanzsumme</u> von	EUR	92.863.630,32	und einen
<u>Bilanzgewinn</u> von	EUR	1.224.731,04	ausweist

sowie der vorgelegte Lagebericht werden festgestellt.
2. Die Wirtschaftsbetriebe Löhne erwirtschafteten 2010 einen Jahresüberschuss von EUR 1.051.505,11. Hiervon wird zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung ein Betrag von EUR 736.000,00 an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne abgeführt. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages von EUR 2.449.225,93 sowie den in 2010 vorgenommenen Gewinnverwendungen von EUR 1.540.000,00 (Ausschüttung = EUR 140.000,00, Einstellung in die Rücklage = EUR 1.400.000,00) verbleibt ein Bilanzgewinn von EUR 1.224.731,04.
3. Aus dem Bilanzgewinn der Sparte „Wasser“ werden EUR 360.000,00 an die Stadt Löhne ausgeschüttet.
Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 864.731,04 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.
Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die GPA NRW ist gemäß 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wirtschaftsbetriebe Löhne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Löhne, für das Geschäftsjahr vom

01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NW) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.'

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 08.11.2011

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Matthias Middel

Löhne, den 12.12.2011

Wirtschaftsbetriebe Löhne

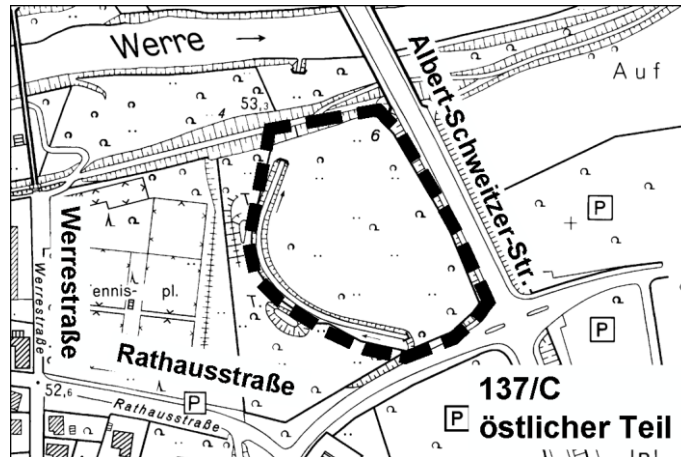
gez. Steinmeier Betriebsleiter

298

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137/C
der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen
Oeynhausener Straße und Werre – nordwestlicher Teilbereich“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 137/C der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – nordwestlicher Teilbereich“ für das Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 27, Flurstück Nr. 30 als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung eines Fitnesscenters im südlichen Grundstücksbereich unter Berücksichtigung des Mühlenbaches und der vorhandenen Grünstrukturen. Weiterhin hat der Rat der Stadt Löhne beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137/C der Stadt Löhne „Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre – Fitnesscenter Rathausstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Werredeich, im Osten durch die L 773 Albert-Schweitzer-Straße, im Süden durch die Rathausstraße und im Westen durch die angrenzende Grünfläche begrenzt. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt: Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können in der Zeit vom

27. Dezember 2011 bis zum 20. Januar 2012

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Planung und Umwelt, Zimmer-Nr. U 169 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Bebauungsplanvorentwurf erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Anregungen zu den geplanten Regelungen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist.

Löhne, den 15.12.2011

Veröffentlicht am: 21.12.2011

Held

299

**20. Änderungssatzung vom 15.12.2011
zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
der Stadt Löhne vom 20. November 1980**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),
- des § 5 in Verbindung mit § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975),
- sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

und/oder die den Einrichtungen auf dem Grundstück entsprechenden Einwohnergleichwerte gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne vom 21.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) bis g) erhalten folgende Fassung:

Die Gebühren nach Abs. 1a) betragen pro Kalenderjahr

a) für eine 80 I-Restmülltonne bei 2wöchentlicher Entleerung	65,76 €
b) für eine 80 I-Restmülltonne bei 4wöchentlicher Entleerung	32,88 €
c) für eine 120 I-Restmülltonne bei 2wöchentlicher Entleerung	98,40 €
d) für eine 120 I-Restmülltonne bei 4wöchentlicher Entleerung	49,20 €
e) für eine 240 I-Restmülltonne	196,80 €
f) für einen 1.100 I-Restmüllbehälter (von der Stadt gestellt)	902,04 €
g) für einen 1.100 I-Restmüllbehälter (im Privateigentum)	900,00 €

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

15.12.2011

gez. Held

Held
Bürgermeister

300

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Löhne vom 22.03.1994

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 18. Juli 2009 (GV. NRW. S. 394 Nr. 18/2009),

§§ 3 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), berichtigt GV NW 1976 S. 12, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Löhne
wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für die 1 x wöchentliche Reinigung des Verkehrsberuhigten Bereiches in der Innenstadt (Lübbecker Straße, Friedrichstraße, Im Dall) | 10,45 € |
| b) | bei 1 x wöchentlicher Reinigung | 1,17 € |
| c) | bei 14-täglicher Reinigung | 0,59 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 15.12.2011

gez. Held

Held
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 24.01.2012 und der 14.02.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.